Schirmortsangelegenheiten.

# Ueberficht.

1. Rapperswyl.

Schirmorte: Uri, Schwyg, Unterwalben und Glarus.

2. Abtei St. Gallen.

Schirmorte: Bürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

3. Abtei und Thal Engelberg.

Schirmorte: Lucern, Schwyg und beibe Unterwalben.

# Rapperswyl.

#### 1587.

Urt. 1. Rlage berer von Rapperswyl wegen Drohungen von Seiten Burichs. (S. Abich. 39. f).

#### 1590.

**Art.** 2. Auf die Beschwerde von Schultheiß und Rath über den Abgang ihres Zolls und über die Beigerung der Säumer und Schifflente, vom Beltsiner den Zoll zu entrichten, wird für nöthig erachtet, einen Tag in Napperswyl abzuhalten. (S. Absch. 138. gg). — 3. Der Stadt Rapperswyl wird der Bezug eines Zolls auf transitirendem Beltsinerwein bewilliget, und zwar von 1 Eimer 8 Haller oder 1 Kreuzer. (S. Absch. 153. a).

# 1596.

Urt. 4. Uri, Schwyz und Unterwalden, als Schirmorte Rapperswyls, sollen zu Baden es dahin zu bringen suchen, daß die Errichtung des Kapuzinerklosters zu Rapperswyl seinen Fortgang habe. Absch. 295. r.

#### 1603.

Art. 5. Beistener an den Ban des Kapuzinerklosters in Rapperswyl. (S. Absch. 492. d). — 6. Der Kuntius fordert die katholischen Orte zu einer Beistener für den Ban des Kapuzinerklosters auf. (S. Absch. 493. b3). — 7. Antrag auf einen Beitrag an den Ban des Kapuzinerklosters. (S. Absch. 494. n, 0).

#### 1604.

Art. 8. Die drei Schirmorte Uri, Schwyz und Unterwalden sollen ihren Gesandten nach Baden Bollsmacht mitgeben, an den Bau des Kapuzinerklosters eine angemessen Beisteuer zu bewilligen. Absch. 527. k. — 9. Berwendung für Rapperswyl zu Ertheilung eines Studentenplazes im Collegium zu Mayland. (S. Absch. 530. c).

#### 1605.

Urt. 10. Klosterban in Rapperswyl. (S. Abich. 576. i).

#### 1610.

Art. 11. Rapperswyl trägt die Gefahr vor, in der es sich bei der gegenwärtigen Spannung gegenüber Zürich befinde. (S. Absch. 737. f).

# 1611.

Art. 12. Fensterschenkung in die Gesellenstube zu Rapperswyl, wo durch ein Hagelwetter die Fenster zerschlagen worden sind. (S. Absch. 776. u).

# Abtei St. Gallen.

(Bu Erganzung Diefer Abtheilung f. man auch Rheinthal, Art 37-47).

# Sauptleute zu Wyl.

1586.	Glarus.	Victor Häffi.
1588.	Zürich.	Hans Rudolf Wegmann.
1590.	Lucern.	Bernhard Meyer.
1592.	S ch w n z.	Ulrich Lindauer alias Lindenmann.
1594.	Glarus.	Fridolin Buffi.
1596.	Zürich.	Wilhelm Efcher.
1598.	Lucern.	Jost Kraft.
1600.	S dy w y z.	Johann an ber Rüti.
1602.	Glarus.	Christof Freuler.
1604.	Zürich.	Hans Rubolf Wegmann.
1606.	Lucern.	Gilg Fledenftein.
1608.	Shwyz.	Melchior Kothing.
1610.	Glarus.	Beter Fifchlin.
1612.	Bürich.	Jakob Wehrli.
1614.	Lucern.	Hans an ber Allmend.
1616.	Shwyz.	

#### 1590.

Art. 1. Bor den Gesandten der vier Schirmorte der Abtei bittet Hauptmann Ulrich Aufbermauer von Schwyz um Berwendung, damit ihm eine von der Zeit seiner Hauptmannschaft zu St. Gallen herrührende

Forderung bezahlt werde. Es wird nun an den Abt geschrieben, er möchte die nöthigen Anordnungen hiefür treffen. Absch. 128. 0.

#### 1594.

Art. 2. Der Abt bittet die vier Schirmorte um Rath, ob er persönlich oder durch eine Gesandtschaft auf dem bevorstehenden Reichstag, auf den er vom Kaiser citirt sei, erscheinen solle. Wird in den Abschied genommen. Absch. 254. i. — 3. Bestätigung der zwischen dem Abt und dem Landvogt im Rheinthal vereinsbarten Artikel über Berechtigung malesizischer und todeswürdiger Verbrechen und über den Bezug und die Bertheilung der Zußen. (S. Kheinthal, Art. 37). Absch. 262. s. — 4. Der Abt dittet die vier Schirmorte um Rath über sein Verhalten in Betress des Begehrens des spanischen Ambassadors um die Durchzugssbewilligung für 4000 Landssnechte. Es wird ihm gerathen, den Durchpaß einstweisen nicht zu gestatten. (S. Ibid. 1). — 5. Das Begehren des Abts um Mitberechtigung an dem Einzugsgeld der in das Rheinthal diehenden Einzüglinge, wird ad instruendum genommen. (S. Kheinthal, Art. 38). Ibid. u.

# 1595.

Art. 6. Der päpstliche Nuntins recommendirt den beiden Orten Lucern und Schwyz das Kloster St. Gallen und bittet, dem Abt bei seiner Berwaltung und Reformation den nöthigen Schuz angedeihen zu lassen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 279. k.

#### 1596.

Art. 7. Gütlicher Vertrag über die Anstände zwischen dem Abt von St Gallen und seinen neugländigen Unterthanen im Toggenburg. (S. Absch. 311).

#### 1597.

Art. 8. Wilhelm Escher, des Raths zu Zürich und Hauptmann zu Wyl, berichtet, daß der Abt eine Abänderung in dieser Hauptmannschaft beabsichtige, indem er ihm besser Besoldung geben, aber die Hospfaltung du Wyl aufheben wolle, bis das Aloster wieder aus den Schulden gekommen sei; er bittet um Rath, wie er sich dabei zu verhalten habe. Es werden nun die Gesandten der Schirmorte, welche nächstens nach Appenzell reiten werden, bevollmächtigt, den Abt um Aufschluß zu ersuchen, wie er die Änderung vornehmen wolle, und dann darüber Bericht zu erstatten. Absch. 334. q.

#### 1598.

Unterthanen in der Grafschaft Toggenburg gegen ihn und bezüglich seiner Pfrundlehen in Appenzell - Außerschoben geantwortet, man sehe mit Bedauern das Verhalten der Toggenburger, aber mit ebenso großer Freude seinen Sifer für die katholische Religion; er soll über das Treiben der Toggenburger wachen und die katholischen Orte von Allem in Kenntniß sezen. (S. Absch. 353. aa). — 10. Conferenz zur Vermittlung der Anstände dwischen dem Abe von St. Gallen und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg. (S. Absch. 362).

#### 1599.

Art. 11. Gefandte des Abts berichten über die Anftande zwischen ihm und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg, und bitten um gutliche oder rechtliche Erledigung des Handels. Antwort: Man bedaure diese Mighelligkeiten und werde für Ertheilung angemeffener Inftructionen forgen, damit beide Barteien an die durch Burgrecht und Berträge mit ihnen verbundenen Orte Schwyz und Glarus zum gutlichen ober recht lichen Ausspruch gewiesen werden. (S. Absch. 371. e). — 12. Auf die erneuerte Rlage des Abts, daß fich feine widerspenstigen Unterthanen im Toggenburg einem Spruch ber beiden Orte Schwyz und Glarus nicht unter werfen wollen, wozu fie boch gemäß Landrecht verpflichtet seien, wird von den XIII Orten an die Toggent burger geschrieben, fie sollen ihren Anftand mit bem Abt einem Entscheid ber beiben Orte Schwyz und Glarus überlaffen, dem daherigen Spruch fich unterziehen, überhaupt ihr Landrecht, alte und neue Spruche und Ber träge halten und sich gegen ihre Obrigfeit gehorsam erzeigen. (S. Absch. 372. e). — 13. In Bezug auf ben langwierigen Sandel zwischen bem Abt von St. Gallen und ben evangelischen Toggenburgern erachten bie fatholischen Orte für nöthig, zusammen zu halten und ben Bralaten bei seinen Rechten zu schirmen. (G. Abich. 377. c). — 14. Bezüglich der Unftände zwischen dem Abt und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg, werden verschiedene Borschläge gemacht. Schließlich wird von der Mehrheit beschloffen, Die Gemeinden der neuen Religion in der Graffchaft Toggenburg follen das Recht oder gutliche Bermittlung bei ben Orten Schwyz und Glarus nehmen und beren Ausspruch fich unterziehen, gemäß bes Landrechts; beibe Barteien follen bei bem baherigen Entscheibe geschüst werden; fie sollen sich friedlich gegen einander verhalten und einander nicht haffen oder beschimpfen; die dieses Handels wegen vorgefommenen Beleidigungen follen gegenseitig aufgehoben und keinem Theil an seiner Ehre schädlich sein. (S. Absch. 381. c). — 15. Nochmalige gutliche Bermittlung in ben Unftanden zwischen Abt und Convent zu St. Gallen einerseits und ben evange lischen Gemeinden der Grafschaft Toggenburg andererseits, wobei am gütlichen Vertrag zu Wyl vom 26. August 1596, der von beiden Parteien angenommen und verbrieft worden ift, grundfäglich festgehalten wirb. (S. Abich. 388. a).

#### 1600.

Urt. 16. Da der Abt die jungst zu Lichtensteig vorgeschlagenen Bertragsartifel zwischen ihm und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg nicht angenommen und seine Gründe in einem Memorial eingereicht hat, so werden die Artifel 8, 9, 11, 12 und 13 seinem Bunsche gemäß von Lucern moderirt und auch noch andere Religionsangelegenheiten mit ihm verhandelt. (S. Absch. 402. a u. b). — 17. Lucern macht Angus in Betreff des Toggenburgerhandels und der Beschwerde des Abts über die zu Rapperswyl zwischen ben Abt und seinen widerspenstigen neugläubigen Unterthanen durch die Abgeordneten von Zürich, Schwift und Glarus gestellten Mittel. (S. Abich. 408. c).

#### 1605.

Art. 18. Der Abt bittet die katholischen Orte um Beistand mit Rath und Schirm gegen die Ungnade bes Königs von Franfreich. (S. Abich. 558. a. Bgl. auch Abich. 559. f).

#### 1606.

Art. 19. Der Abt beschwert sich über Eingriffe Zürichs und wegen der Kreuzgänge durch die Stadt St. Gallen. (S. Absch. 600. h).

#### 1609.

Art. 20. Leztes Jahr war beschlossen worden, daß in Zukunft der Hauptmann zu Wyl den vier Schirmorten über seine zweijährige Verwaltung Rechnung ablegen solle. Da nun aber der abtretende Hauptmann, Junker Gilg Fleckenstein, auf diese Rechnungsstellung nicht vorbereitet ist und er nur einen allgemeinen Überschlag seiner Sinnahmen und Ausgaben machen kann, so werden ihm für dießmal und auf Ratisication hin 60 gute Gulden auf jedes Ort abgenommen. Absch. 697. c.

#### 1610.

Art. 21. Anbringen des Abts in Betreff des Lieutenauts Knicht von Byl und der Arrestsache des Reichsvogts Grübler von Byl zu Uri. (S. Absch. 753. h).

# 1617.

Art. 22. Der Abt beklagt sich über Zürich wegen bessen Eingriffen betreffs ber Collaturen im Toggenburg. (S. Absch. 944. g). — 23. Einsezung eines Taufsteins Seitens ber neugländigen Unterthanen des Abts zu Wildhaus im Toggendurg. (S. Absch. 951. a).

# Abtei und Thal Engelberg.

# Thalvögte der III Schirmorte \*).

1586.	Nidwalden.	Sebastian Zelger.
1590.	Encern.	Jost Eckart.
1594.	Sdywyz.	Johann Betschart.
1598.	Obmalben.	Felix Burrach.
1602.	Lucern.	Lorenz Wirz.
1606.	Schwyz.	
1610.	Nidmalden.	Miklaus Windli.
1614.	Lucern.	Beat Amrhyn.

#### 1587.

Urt. 1. Die Gefandten auf die Jahrrechnung zu Engelberg follen instruirt werden in Betreff ber Anforderung des Bogts Schilter von Schwyz an das Gotteshaus. Abich. 14. i. — 2. Abt Gabriel legt Rechnung ab über feine Ginnahmen und Ausgaben; erftere betragen 1459 Gulben 36 Schilling, festere 1453 Gulden 33 Schilling, die Schulden noch 3057 Gulden 12 Schilling 3 Denier. Da man findet, bag bie Schulden unter seiner Berwaltung immer mehr anwachsen, so wird ihm gemäß leztjährigem Befchluß ernftlich befohlen, nichts ohne des Bogts Wiffen und Willen zu thun. Ferner wird dem Bogt aufgetragen, in einem eigenen Buche die Guter, Gulten, Zehnten und anderes Guthaben des Klofters fleißig aufzuzeichnen, auch foll er nach Zürich und an die andern Orte sich begeben, wo Zehnten sind, und über den Berkauf derselben genane Aufsicht führen. Absch. 15. a. — 3. Bogt Schilter hat eine Ansprache von 243 Gulben sammt Zinsen an bas Rloster für Liedlohn und Borschüffe. Der Thalvogt soll ihn so bald als möglich befriedigen. Ibid. b. -4.  $\mathfrak{F}^{\mathrm{and}}$ ammann Waser wünscht einen jährlichen Bins von 6 Pfund 10 Schilling, ben er von seinen Gütern bem Rlofter schuldig ift, ablösen und gegen eine Ansprache am Kloster verrechnen zu dürfen, was in den Abschied genommen wird. Ibid. c. — 5. Es wird auch dieses Jahr vorgeschlagen, die Quart am Zürichsee zu verkaufen, um bem Rlofter bedeutende Roften zu ersparen; ebenso hält man dafür, daß es dem Klofter nüglicher wäre, die Güter untell am Berg zu verkaufen, statt zu verleihen. Beides wird in den Abschied genommen. Ibid. d. - 6. Auf die Rlage der Conventualen, daß die Beschließerin viel Unfrieden im Kloster austifte, wird dem Abt anempfohlen, dieselbe 311 entfernen. Ibid. e. — 7. Den Conventualen wird verboten, in das Frauenkloster zu gehen. Ibid. f. — 8. Der Abt und der ganze Convent werden vorbeschieden, um ihre gegenseitigen Klagen zu eröffnen. Aus benselben ergibt sich,

<sup>\*)</sup> Dieses Berzeichniß verdanken wir gefälliger Mittheilung des Herrn Stiftsarchivars P. Bernard Strebel in Engelberg. Der Bogt der Jahre 1606—1610 konnte nicht ermittelt werden.

daß die Conventualen dem Abt nicht die gebührende Achtung und den schuldigen Gehorsam erzeigen. werden erstere zum Gehorsam ermahnt, lezterm aber anbefohlen, gegen jene als Bater sich zu benehmen. Ibid. g. - 9. Hans Giger hat sich schon einige Mal aus bem Kloster entfernt und ist bann bom Nuntius ermahnt worden, zurutzukehren. Diefer Handel wird in den Abschied genommen. Ibid. h. — 10. Da sich herausstellt, daß der Abt nicht alle Schulden angegeben hat, wird dem Bogt aufgetragen, einen Kirchenruf ergeben zu laffen, damit Jeder seine Anforderung eingebe. Ibid. i. — 11. Dem Abt wird befohlen, in Betreff bes Kirchenlazes zu Brienz das Nöthige zu berichten. Ibid. k. — 12. Man will die an das Kloster St. Blasien veräußerten Güter wieder einzulösen suchen. Ibid. l. — 13. Berzeichniß des Biehstandes, des Borraths an Käse, Bein und Frucht, und Ausweis über das Silbergeschirr\*). Ibid. m. — 14. Die III Schirmorte sollen nächsten Montag ihre Boten nach Lucern senden, um in des Klosters Angelegenheit zu handeln. Absch. 25. f. — 15. Schon auf ber legten Jahrrechnung war über ben schlechten Haushalt, ben Ungehorsam und das liederliche Leben ber Conventualen Klage geführt worden. Nun wird auf Genehmigung hin der Obern beschlossen, der Thalvogt Sebastian Zelger soll die Berwaltung übernehmen, bis man dieselbe einem tauglichen Geistlichen übertragen tann, alt-Bogt Schilter soll in ber III Schirmorte Namen ben Abt zu Ginsiedeln ersuchen, einen geeigneten Statthalter abzutreten. Abich. 27. a. — 16. Dem Landammann Luffi, der dem Kloster zu Bezahlung der Schulben 3000 Gulben vorstrefen will, werden die Güter im Grafenort verschrieben. Ibid. b. — 17. Jedem der III Schirmorte soll eine Abschrift zugestellt werden über ben Abtausch von Kernen- und Haberzinsen, welcher im Jahre 1361 zwischen dem Abt von St. Blafien und dem Gotteshaus Engelberg getroffen worden war. bid. c. — 18. Schwyz und Unterwalden haben die Einwilligung ertheilt, daß dem Landammann Waser seine Unforberung bezahlt werbe, Lucern nimmt es in den Abschied. Ibid. d. — 19. Sobald ein neuer Statthalter erwählt sein wird, will man auch über die andern Beschwerbeartikel eintreten. Ibid. e. — 20. Man hält für nothwendig, eine geschifte geistliche Person als Statthalter in's Kloster zu thun, damit daselbst besser gehaushaltet werde. Man will auch mit dem päpstlichen Legaten Rütsprache nehmen, daß das Frauenkloster in ein Mannskloster umgewandelt und Kapuzinern übergeben werde, weil es dem Mannskloster viel zu nahe ist und gar biel Ursache zu schweren Sünden und Argerniß gibt. Absch. 34. f. – 21. Der Legat wird in Betreff bes Engelbergerhandels wiederum gebeten, den Bralaten von Ginsiedeln um Abtretung eines geiftlichen Haushalters anzugehen, damit das Kloster wieder in Aufnahme komme und die Disciplin hergestellt werde. Dabei wird auch vorgeschlagen, die Quart am Zürichsee und das Haus zu Lucern zu verkaufen, um des Klosters Schulden dus dem Erlös zu bezahlen. Absch. 36. h. — 22. Der päpstliche Legat schreibt aus Einsiedeln an Lucern, daß ber Pralat daselbst eingewilliget habe, nach der drei Orte Begehren einen Haushalter in's Kloster Engelberg du geben. Absch. 37. o. — 23. Die drei Schirmorte sollen auf nächsten Tag zu Lucern ihren Gesandten Inftructionen mitgeben, um über den Haushalt des Klosters das Nöthige anzuordnen. Absch. 41. f. — 24. Mit dem päpstlichen Legaten soll das Nöthige in Betreff Absezung des Abts verhandelt werden. Absch. 42. u.

<sup>3</sup> Stierochsen, 25 Meißeinder, wie unten bei Artikel 131, beispielsweise das detaillirte Berzeichniß folgen: 45 Kühe, 9 große Ochsen, Käserochsen, 25 Meißeinder, 28 Kälber, 64 Schase, 56 Geißen, 41 Gizi, 1 Roß, 5 Schweine, 107 Stük Käse; gegen 67 große aber den Alosterstauf an 30 Lagel Eschenthaler eingetauscht; Wein genügend die Jum Herbst, Kernen auch in ziemlicher Nothburst, man ist und dass vorhanden, was dem Bogt Schilter verzeigt worden, darüber noch 3 Stük.

#### 1588.

Art. 25. Den Boten auf die Jahrrechnung zu Engelberg foll aufgetragen werden, 1. über ben Baus halt des Klosters sich genau zu erkundigen, 2. wieviel Geld aufzubrechen nöthig sei, 3. die Beschließerin fort zuweisen und sonst Magnahmen gegen andere unzüchtige Weibspersonen zu treffen, 4. in Erfahrung zu bringen zu suchen, ob es thunlich sei, die Reben und Zehnten am Zürichsee zu verkaufen. Absch. 59. d. — 26. Abt Gabriel legt Rechnung ab; die Einnahmen betragen 866 Gulben 16 Schilling 3 Denier, Die Ausgaben 887 Gulben 2 Schilling 3 Denier. Rachdem er und ber Convent um beren Genehmigung gebeten, werben dem Abt seine Fehler vorgehalten, wie er felten Meffe lese, nicht zur Mette gehe, fich betrinte, ohne bes Bogts Borwiffen handle und taufe, die Beschließerin noch nicht aus dem Rlofter entfernt habe, das Relleramt selbst versehe, u. bgl. Da er ernstlich Besserung verspricht, wird ihm für diegmal verziehen, jedoch soll er nach ber Regel leben, Ginen aus bem Convent als Rellner erwählen, einen tauglichen Priefter auf die Pfarte Sins schifen und ohne bes Bogts Wiffen und Willen feine Berwaltungsgeschäfte vornehmen. Abich. 60. a. 27. Die Conventualen werden ermabnt, fleißig bem Gottesbienft nachzugehen, wie es Ordenspersonen gezieme, und das untere (Frauen-) Rlofter nicht zu betreten, indem man sonft die Fehlbaren dem Bischof 3ur Beftrafung zusenden würde. Ibid. b. — 28. Ginige junge Thalleute, die fich mit blogen Baffen in das untere Rlofter eingebrängt hatten, werden beftraft. Ibid. c. — 29. Um die Schulden des Rlofters tilgen zu fönnen, wird vorgeschlagen, das haus zu Lucern und einige Guter unten am Berg zu verkaufen. Ibid. d. - 30. Bisher hatte der Abt die Gultbriefe in Berwahrung. Bu beren größern Sicherheit wird nun beschloffen, es foll allein ber Bogt die Schlüffel bazu, ber Abt aber bloß ein Berzeichniß barüber haben. Ibid. e. — 31. Berzeichniß bes Biehftands und Berification bes Silbergeschirrs. Ibid. f. — 32. Der Beschließerin halber weiß jeder Gefandte seinen Herren zu berichten, daß aus dem ersten Geld, so dem Gotteshaus gutomme, dieselbe bezahlt werden Ihr Guthaben ift 115 Gulben. Ibid. g. — 33. Landammann Luffi wird beauftragt, die Beschließerin aus dem Land zu verweisen und, wenn sie sich zu gehen weigern sollte, sie gefangen zu sezen. Auch foll man sich berathen bezüglich des Pralaten und der Verbesserung des Haushalts im Kloster. Absch. 62. d. — 34. 68 wird erkannt, ben alten Pfarrherrn zu Gins bei feiner Pfründe verbleiben zu laffen; nach feinem Ablebel jedoch sollen die von ihm erzeugten Kinder weder der Pfarrei noch dem Gotteshaus, sondern des Pfarrers Ber wandten aufgeladen werden. Absch. 68. o. — 35. Die Schirmorte berathschlagen, was sie in Betreff bes Rloffers mit dem papftlichen Legaten sprechen wollen. Inzwischen wird dem Bralaten die Berwaltung abgenommen, damit dem Kloster nichts verkauft werde. Absch. 70. o. - 36. Sobald man von dem Runtius Bescheid er halten haben wird, will man über die Angelegenheiten des Klosters sich ernstlich berathen. Des Klosters Schaffner, Lorenz Wirz von Lucern, verantwortet sich über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen. Absch. 72.5. — 37. Jatob Sigrift wird zum Schaffner bes Gotteshauses bis zum Mai ernannt, er soll aber ohne ben Rath des Statthalters Matter und des Thalvogts nichts von Wichtigfeit thun. Dabei will man auf Mittel und Wege sinnen, was man mit dem untern Kloster anfangen wolle, damit das gotteslästerliche Leben darin aufhöre. Absch. 81. d.

#### 1589.

Art. 38. In Betreff des Klosters wird mit dem papstlichen Runtius Rutsprache genommen; Schwis foll den Abt von Einsiedeln um einen Berwalter dahin ersuchen. Absch. 90. w. — 39. Mit dem Runtips

wird abermals das Nöthige besprochen. Absch. 95. k. — 40. Auf der Jahrrechnung zu Engelberg sollen über die Schulden des Statthalters Schilter und über den Haushalt des Klosters die nöthigen Erkundigungen eingezogen werden. Abich. 97. q. — 41. Der Schaffner bes Gotteshauses, ber ehrwürdige geistliche Herr Benedict Sigrift, und der Thalvogt Sebastian Zelger legen Rechnung ab über ihre Einnahmen und Ausgaben. Des erstern Einnahmen betragen 54 Gulben 19 Schilling 3 Denier, seine Ausgaben 48 Gulben 36 Schilling; er bleibt also schuldig 51/2 Gulden 1 Schilling 4 Denier. Des Thalvogts Einnahmen betragen 465 Gulben 8 Schilling, seine Ausgaben 1812 Gulben 10 Schilling; man hat ihm also zu vergüten 1381 Gulden 2 Schilling. Jem so ist man noch allerdingen schuldig 4383 Gulden 11 Schilling 3 Denier 1 Baller. "Sind nit alle Schulden hierinnen begriffen." Absch. 98. a. — 42. Der Abt ift vor den Gefandten erschienen und hat ihnen berichtet und angezeigt, daß man ihn der Haushaltung halber "rüwig gesezt", und Bebeten, daß man ihn der Pfrund halber väterlich empfohlen halten wolle. Dabei hat er fich anerboten, fich bes Gottesbienftes auf's Beste zu befleißen und Alles, was zu seinem Amt und Beruf gehöre, fleißig zu berrichten. Er wird, da man jegt mit ihm nicht abmachen fann, zur Geduld gewiesen, man will die Sache aber ben Obern vorbringen. Ibid. b. - 43. Man foll bedacht fein, zu Muri, Baben ober andersmo Geld aufzunehmen, damit dem Gotteshaus wieder geholfen werden fonne. Das wird namentlich dem Gesandten Eucerns zu thun aufgetragen. Ibid. c. — 44. Jeder Bote soll an seine Obern bringen die Angelegenheit wegen ber Conventherren, den Wein betreffend, wie man sich dießfalls verhalten wolle. Ibid. d. — 45. Wendel Buchmann, ben Überreuter von Lucern betreffend wegen der Ansprache seiner Schwieger, ber Beschließerin, ift erkannt, weil ihrethalben 261/2 Gulden aufgelaufen seien, fo soll gedachter Wendel mit ben Thalleuten reden und ihretwegen die Kosten übernehmen und bezahlen. Ibid. e. -- 46. Das Roß, welches ber "Herr" (Abt) bom Schaffner von Zürich um 30 Kronen gefauft und dem vorgenannten Wendel gegeben hat, der es in seinem Ruzen wiederum verkauft hat, soll dieser dem Schaffner bezahlen. Ibid. f. — 47. Bezüglich der Unbrache bes Rafpar von Uri ift Statthalter Luffi befohlen, daß er in Beisein des Bogts ernstlich mit ihm rebe. Könnte die Sache nicht gutlich berichtiget werden, so soll sie wieder vor die Gesandten gebracht werden. bid. g. — 48. Berzeichniß des Gotteshauses Biehstand und Vorräthe an Käse 2c. Ibid. h. — 49. Es stellt fich heraus, daß im Moster ein üppiges unsittliches Leben geführt wird und bag es in großen Schulden fteft; man hält aber für besser, einstweisen, bis ein Abt gewählt sein wird, nichts weiter vorzunehmen, jedoch soll der bezeichnete Berwalter aus Einsiedeln sobald möglich seinen Posten antreten und im Gottesdienst sowohl als in der Haushaltung das Nöthige besorgen. Absch. 99. p. — 50. Auf nächstem Tag zu Baden wollen die Schirmorte in Betreff der Sachen des Alosters berathschlagen. Absch. 104. r. — 51. Um die Schulden des Alosters tilgen zu können, werben ber Thalvogt und Bogt Känel von Schwyz beauftragt, die Ginkunfte am Burichsee für einige Jahre zu versezen (verpfänden) und das Haus zu Lucern und die entbehrlichsten Güter die berkaufen. Für Uebernahme der geiftlichen Berwaltung soll Lucern mit Gabriel Leu und Schwyz mit dem Bralaten zu Ginsiedeln in Unterhandlung treten. Mit dem papstlichen Nuntius will man Ruffprache nehmen, bie man bes gegenwärtigen Abts und der andern "verruchten München" loswerden könnte. Absch. 107. 1. — 52. Die jüngsten Beschlüffe in Betreff des Klosters und des Abts, sowie bezüglich der Frauen aus dem Kloster Barabies, werden unverändert belassen. Absch. 110. k. — 53. Die drei Schirmorte treffen die nöthigen Berfügungen in Betreff des Klosters und wegen des Verkaufs der entbehrlichen Güter. Absch. 119. n. — 34. Jedes Ort soll unverzüglich seine Meinung nach Lucern schreiben, wie man die Schulden des Klosters

tilgen wolle, ob durch Berkauf von Gutern oder Bersezung von Zehnten, ferner wegen Entfernung ber un' ruhigen Mönche aus dem Kloster. Absch. 123. i.

#### 1590.

Art. 55. Da man vermuthet, daß bei ber Wahl ber neuen Meisterin im Frauenklofter etwas Betrug geschehen sei, und ba überdieß die Sachen ziemlich ärgerlich fteben, so will man mit Bulfe bes Legaten eine Untersuchung anstellen; auch sollen unter beffen Mitwirfung ber Abt und die beiden Monche aus bem obern Kloster sobalb als möglich entfernt werden. Absch. 126. r. — 56. Dieser Tag wird abgehalten, um die Hanshaltung, die geiftlichen und weltlichen Sachen bes Alosters zu ordnen. Auf höhere Genehmigung bin wird nun beschloffen: 1. Es sollen zur Tilgung ber sich auf 6000 Gulben belaufenden Schulden die im Thal ennet bem Waffer liegenden Güter des Klosters verkauft werden; dadurch hofft man nicht nur einen großen Theil ber Schulben bezahlen zu fonnen, sondern erspart auch einen Theil der Ausgaben, die das Rlofter gu Erhaltung einer Menge Diensten jährlich hat; dann foll das Haus gu Lucern verkauft und das dem Frauenklofter baran gehörende Betreffniß aus der Rauffumme demfelben verabfolgt werden; der Berkauf der Quart des Zehntens Bu Rugnacht am Burichsee wird einstweisen verschoben. 2. Den Abt und die beiden andern Monche, Stefan und Stierlin, will man wegen ihres ärgerlichen Lebens auf Koften bes Klofters im Barfügerklofter zu Lucern unterbringen, bis man weiß, wo diefelben eingesperrt werden können. 3. Mit dem Legaten will man Rufsprache nehmen, wie eine gute Ordnung in den geiftlichen Geschäften eingeführt werden fonne, durch Annahme von nur braben Prieftern, strenges Berbot ber Besuche im Frauenkloster, Entlassung unnuzer Leute, Berein fachung der Roft u. a. m. 4. Die Wirthe dürfen den Ordenspersonen weder Credit noch Unterschlauf 311 fündhaftem Leben geben. 5. Das Haus zu Lucern wird um 1400 Gulben an Schultheiß Pfpffer vertauft; iber den Berkauf der Güter zu Engelberg, für welche 11,000 Pfund, und des Zehntens am Zürichsee, für welchen 3000 Gulden geboten werden, will man vorerst weitere Bollmachten einholen. Absch. 127. a. — 57. Land ammann Baser eröffnet ben Gesandten von Lucern und Unterwalden, wie man auf lezter Tagsagung 3u Lucern darüber einig geworden sei, die Quart und Gerechtsame am Burichsee zu verkaufen um die Schulben bes Rlofters zu tilgen, und wie nun Landammann Luffi bafür 5000 Gulben Lucerner Bahrung mit binlang licher Sicherheit biete. Der Kauf wird bestätigt. Auch der Berkauf der Güter jenseits des Wassers nebst Alp für zehn Kühe an Thalweibel Matter um 11,000 Pfund wird genehmigt. Und da ber Gefandte von Schwyz bereits abgereist ist, wird ber Beschluß der beiden Orte in den Abschied von Schwyz eingetragen. Absch. 128. k. — 58. Der Berkauf bes Hauses bes Rlosters in Lucern an Schultheiß Pfyffer um 1400 Gulben wird bestätigt. Auf nächster Tagsazung zu Lucern soll untersucht werden, wie viel dem untern Kloster von der Rauffumme gehöre. Absch. 129. a. — 59. Da das Kloster die Güter jenseits des Wassers wohl entbehren fann und der Berfauf derselben nüglicher ift, als die Berpachtung, so wird der Thalvogt beauftragt, mit jenen, welche dafür 12,000 Pfund geboten haben, über Abzahlung in Unterhandlung zu treten. Ibid. b. — 60. Dem Thalvogt wird befohlen, im Berein mit dem Schaffner beförderlichft eine vollsommene Bereinigung ber Schulben vorzunehmen, damit man auf der Tagsazung zu Lucern über beren Liquidirung sich verständigen kann. Ibid. C. — 61. Wegen Abwesenheit des Landammann Lussi wird der Berkauf der Duart am Zürichsee bis zu besset Burüffunft verschoben. Ibid. d. — 62. Der Gesandte von Lucern wird beauftragt, mit dem Nuntius Ruf sprache zu nehmen, damit der junge Conventuale Hans Georg, der ein unzüchtiges Leben führt, aus bem

Moster entfernt werbe. Ibid. e. — 63. Der Schaffner und der Thalvogt schlagen vor, daß bie dem Kloster noch verbleibenden Güter nicht selbst bewirthschaftet, sondern verpachtet werden möchten, indem dadurch viele Untosten erspart würden, das Kloster aus den Zehnten sich wohl erhalten könne und ein jährlicher Überschuß bon 1200 Gulden resultire; sie werben beghalb bevollmächtigt, die Güter auf zwei oder drei Jahre zu verleihen. Der Gesandte von Schwyz nimmt dieses in den Abschied. Ibid. f. — 64. Da ber Thalvogt berichtet, daß der entsezte Abt einige Kostbarkeiten mit fortgenommen habe, so soll Lucern durch seinen Großweibel ihm biefelben abfordern. Ibid. g. - 65. Die Aufstellung einer Berordnung, wie beibe Riofter fich in Butunft gu berhalten haben, wird bis nach bem Ofterfest verschoben. Ibid. h. — 66. Der Borschlag, bas überflüffige Silbergeschirr, Alpen und Bieh bes Klosters zu veräußern, um aus dem Erlös die Schulden zu bezahlen, wird in den Abschied genommen. Ibid. k. — 67. Der Schaffner protestirt gegen den Berkauf ber Guter bes Alosters, findet, daß die Schulden aus dem Berkauf des Biehs und mit Berwendung der jährlich überschießenden Binfe wohl getilgt werben fonnten, und erflart, daß er im nothfall bas Recht vor bem Papft anbieten mußte. Das wird in den Abschied genommen. Ibid. 1. — 68. Unterwalden wird beauftragt, einen Arresthandel in Engelberg zwischen Bartholomä Dillier und seiner Sohnsfrau zu berichtigen. Absch. 132. i. — 69. In Betreff bes Berkaufs ber Güter und ber Berwaltung bes Klosters werden angemessene Beisungen ertheilt; zugleich wird ber papftliche Legat ersucht, er möchte gute Ordnung in beiben Rlöftern schaffen und bafur forgen, daß ber gewesene Abt und Stierlin, der eine nach St. Gallen ber andere nach Muri geschift werde. Schwyz loll beim Bralaten zu Ginfiedeln anhalten, daß er Ginen aus seinem Convent bestimme, ber bann als Abt erwählt werden soll. Ibid. k. — 70. Da weder die geistliche noch die weltliche Obrigkeit bisher eine gute Ordnung in ben beiben Alöstern hat einführen können, indem Mönche und Alosterfrauen sich gegenseitig beluchen und keine Claufur beobachten, fo will man bei der geiftlichen Obrigkeit darauf dringen, daß fie Abhülfe chaffe ober die Klosterfrauen anderswohin bringe; die Wahl der Frau Meienberg als Meisterin läßt man einstweisen auf sich beruhen; die Fortschikung einiger Mönche aus dem Kloster wird bei dem Legaten wiederum angeregt. Absch. 134. l. — 71. Der Schaffner Benedict Sigrift legt Rechnung ab; seine Einnahmen betragen 826 Gulben 18 Schilling, die Ausgaben 865 Gulben 61/2 Schilling, daheriger Rüfschlag 38 Gulden 28 Schilling. Absch. 136. a. — 72. Bogt Sebastian Zelger legt Rechnung ab: Einnahmen 112 Pfund oder 42 Gulden, Ausgaben, sammt bem Bogtlohn für vier Jahre, für alte Schulden und Zinse 19111/2 Gulden. Ibid. b. — 73. Der Schaffner von Lucern, Lorenz Wirz, hat eingenommen an Kernenzinsen und Zehnten 79 Mütt 1/2 Biertel, an Haber 13 Malter 1'/2 Biertel, an Roggen 6 Mütt 1 Biertel; er hat ausgegeben an Kernen 751/2 Mütt; ferner hat er eingenommen an Zinsen, sammt dem Erlös aus dem Haber 427 Gulden 3 Denier und ausgegeben 372 Gulben 5 Schilling. Ibid. c. — 74. Die Zehrungskoften des Abts und des Peter Stierlin während ihres Aufenthaltes du Lucern betragen 51 Gulben 25 Schilling. Ibid. d. — 75. Die Schulden des Klosters betragen 5709 Gulben. lbid. e. — 76. Der Abt wird zur Rede gestellt, warum er wider Berbot in's Kloster zurütgekehrt sei. Er entschuldigt sich, daß ihm der Runtius solches erlaubt habe. Nun wird ihm und dem Stierlin befohlen, wieder nach Lucern zum Nuntins zu gehen. Ibid. f. — 77. Berzeichniß bes Biehstandes. Ibid. g. — 78. Mit bem päpstlichen Legaten wird in Betreff des Klosters Rüksprache genommen; den erfolgenden Bescheid wird Lucern ben beiben andern Orten mittheilen. (Die Urtheile des Nuntius über die schuldigen Mönche s. Staatsarchiv Lucern: Engelbergeracten). Absch. 146. m. — 79. Wegen Unordnung im Gottesdienst und in der Verwaltung des Klosters bird ein Tag ber III Schirmorte auf ben 3. December nach Lucern angesezt. Absch. 157. d. — 80. Um bessere Disciplin und Ordnung im Gottesdienst und eine zwesmäßigere Berwaltung im Aloster einzuführen, wird an den päpstlichen Nuntius geschrieben, er möchte sich der Sache nach Kräften annehmen und den Prälaten von Einsiedeln zur Uebernahme dieses Werkes vermögen; Schwyz soll dann durch eine Nathsgesandtschaft den Brief des Nuntius dem Prälaten von Einsiedeln überbringen und dessen Antwort den beiden andern Orten mittheilen; die Regulirung im untern oder Frauenkloster soll dann nach jener des obern Klosters vorgenommen werden; der Berkauf der Quart am Zürichsee wird einstweisen verschoben. Absch. 159. a. — 81. Nidwalden soll dem Propst zu Klingnau eine Abschrift der dem Kloster St. Blasien verpfändeten Gerechtigkeiten bes Klosters Engelberg mittheilen. Ibid. d.

#### 1591.

Art. 82. Der Abt von Ginfiedeln hat an Schwyz gefchrieben, warum er den bereits nach Engelberg geschitten Berwalter zurut' beordert habe. Er wird nun ersucht, ihn nochmals hinzusenden, da man ibn in Schus nehmen und ben gegenwärtigen Abt und die beiden Conventualen Stefan und Stierlin aus bem Alofter entfernen werde. Dabei wird der Runtius um feine Mitwirfung ersucht, die er bereitwillig zusichert. Absch-169. d. — 83. Schwyz foll ben Pralaten von Einfiedeln dahin zu vermögen suchen, ben schon ernannten Berwalter auf die Jahrrechnung nach Engelberg zu schiffen, damit man mit bemfelben das Nöthige verabreben fonne. Abid. 173. o. - 84. Der Schaffner, Meldior Sigrift, legt Rechnung ab: Ginnahmen 1202 Gulben 25 Schilling, Ausgaben 1195 Gulben 18 Schilling 2 Haller. Absch. 174. a. - 85. Der Schaffner von Lucern, Laurenz Wirg, legt Rechnung ab: Ginnahmen 346 Gulben 31 Schilling, Ausgaben 235 Gulben 31 Schilling 4 Haller. Ibid. b. - 86. Das Rlofter befigt an verfallenen Binfen und Guthaben 315 Gufben 20 Schilling. Ibid. c. - 87. Der Erlös ber Guter ennet bem Baffer nib bem Berg, fammt ber Mp für gehn Rühe beträgt 12,000 Bfund. Ibid. d. — 88. Berzeichniß ber Schulden bes Klofters zu Unterwalbeil, Lucern, Zürich und Engelberg, in Summa 4722 Gulben 35 Schilling. Ibid. e. — 89. Abt Gabriel (Blattmann von Lucern) bittet, man möchte ihm, da man ihm die Berwaltung abgenommen, die Ginkunfte einer Pfrunde oder etwas vom Kloster zuerkennen. Wird in ben Abschied genommen. Ibid. f. — 90. Die Wirthe wünschen Bescheid über ihre Anforderung an den Abt. Ibid. g. — 91. Berzeichniß bes Biehstandes bes Mosters. Ibid. h. - 92. Bis auf nächste Tagfazung der V Orte foll man fich über Entfernung des gegenwärtigen Abts, Tilgung ber Schulben bes Klofters, Belaffung bes Schaffners, Bezahlung ber Wirthe entschließen. Ibid. i. 93. Die III Schirmorte sollen auf nächste Tagsazung Inftructionen in Betreff bes Klosters ertheilen. Absch 182. g. - 94. Schwyz wird beauftragt, nochmals den Abt von Einfiedeln anzusuchen, daß er dem Buniche der katholischen Orte in Betreff des Klosters entspreche. Absch. 186. k. — 95. Nach Anhörung eines Berichts der Gefandten von Lucern und Unterwalden über den schlechten Zustand der Berwaltung im Kloster, sowohl in geiftlichen als weltlichen Dingen, halt man zur Wiederaufnung bes Klosters für bas Geeignetfte, bei Bralaten von Ginfiedeln dahin zu vermögen, daß er Ginen aus feinem Convent als Borfteber babin aborbne, auf daß dieser dann unter Mitwirfung des Weihbischofs zu Constanz eine ordentliche Reformation einführe und das unnöthige Gesinde entferne. Man hofft auch einige Personen aussindig zu machen, welche gegen angemessenen Zins und Berschreibung die Summe von 3000 Gulben zur Tilgung der Schulden vorstreten werden. Man soll an Abt und Convent des Mannsklosters, sowie an Abtissin und Convent des Franen flofters, ferner an die Neun und Rathe bes Thals mit allem Ernft schreiben, daß fie inzwischen jegliches Ärgerniß vermeiden sollen. Absch. 188. a. — 96. Die Anforderung des Frauenklosters an das obere Kloster wird bis zu der beabsichtigten Resormation verschoben, auch wird vorgeschlagen, das Frauenkloster zu Abschaffung der täglich vorkommenden Ärgernisse an einen andern Ort zu verlegen. Ibid. b.

#### 1592.

Urt. 97. Die Angelegenheit bes Rlofters will man erft nach Anfunft ber bijchöflich conftangifchen Belandten in Berathung ziehen; indeffen foll Nidwalden über die Mönche Kundschaften aufnehmen. Absch. 190. 1. - 98. Die III Schirmorte erstatten ben bischöflich conftanzischen Abgeordneten Bericht über bie Beschaffenheit bes Klofters und begehren Hulfe und Rath. Nach langer Besprechung wird für das beste Mittel erachtet, ben Prälaten von Ginsiedeln nochmals zu ersuchen, daß er den früher schon ernannten Priester seines Convents als Borfteher babin abordne, um die Verwaltung in geiftlichen und weltlichen Dingen zu übernehmen, unnüze Bersonen zu entfernen und eine vollständige Reformation in beiden Klöstern einzuführen. Die bischöflichen Gefandten sichern ihre Berwendung beim Bischof zu. Absch. 199. b. — 99. Der Cardinal von Österreich, Bifchof zu Constanz, übermittelt ben Schirmorten ein Schreiben, welches ber Abt von Einsiedeln in Betreff ber Berwaltung des Klosters Engelberg an ihn erlassen haben soll. Dieses Schreiben wird Schwyz in Abschrift mitgetheilt, um sich beim Abt zu erkundigen, ob er dasselbe also erlassen habe. Absch. 205. h. — 100. Da bie Mönche gedroht haben, daß sie, wenn man ihnen nicht gestatte, selbst einen Abt zu mählen, mit den Freiheitsbriefen, Kostbarkeiten und dem Silbergeschirr des Klosters fortziehen werden, so werden Gesandte bezeichnet, belche sich nach Engelberg begeben und unter bem Schein, Rechnung abzunehmen, die Briefe und Kostbarkeiten des Alosters zu Handen nehmen und in Nidwalden versorgen sollen, bis man mit dem Bischof von Constanz die Angelegenheiten des Klosters geordnet haben wird. Absch. 213. h. — 101. In Gegenwart des Abts von Einstedeln und des zum Abt von Engelberg bestimmten Conventualen von Einsiedeln, Andreas Hersch, wird von Seiten des weltlichen Schaffners zu Lucern, Laurenz Wirz, Rechnung abgelegt. Dieselbe wird gutgeheißen, mit der Bemerkung, daß er in Zukunft die Restanzen specificirt angebe und gegen ben Ammann in Sins eine Gegenrechnung halte. Absch. 215. a. — 102. Auch der geistliche Schaffner des Klosters, Jakob Sigrift, legt Rechnung ab; sie wird ebenfalls gutgeheißen. Indessen wünscht man von beiden in Zukunft mehr specificirte Rechnung, um eine beffere Überficht über die Ginfünfte und Ausgaben des Klosters zu erhalten und stets die nöthigen Berbesserungen vornehmen zu tönnen. Ibid. b. — 103. Nachdem man einen Auszug beider Rechnungen angesertigt und ben ungefähren Bestand ber Schulden und der Borrathe des Klosters aufgestellt hat, werden dieselben dem neuen Abt vorgelegt, um von ihm zu vernehmen, ob er die Prälatur annehmen wolle. Nach einiger Weigerung gibt er die Zustimmung mit dem Borbehalt, daß man ihn nach gewohnter Übung investire, baß man ihm guten Schirm und Rufen halte und bag ihm die Resignation, sofern die Burde ihm zu schwer fallen follte, immer frei stehe. Seine Bedingungen werden angenommen und der Confirmationsbrief ausgesertigt. Am andern Morgen wird der Abt dem Convent vorgestellt, und nachdem lezterer seine Einwilligung gegeben, die feierliche Benediction und Ginsezung vorgenommen. Das Begehren des Abts, daß man die nächste Rechnung erst im Mai des Jahres 1594 abnehmen möchte, theils um dem Kloster Kosten zu ersparen, theils weil der neue Thalvogt dann auch sein Amt antreten werde, wird in den Abschied genommen. Der Convent wird zum Gehorsam gegen seinen Borgesezten ermahnt, worauf die geschwornen Rathe und Bor-Besezten des Thals dem Abt huldigen und alle Einwohner über vierzehn Jahren nach altem Herkommen ihren

Gib schwören. Dabei wird bem Abt ein Berzeichniß aller Koftbarkeiten bes Klosters eingehändigt; bie Fahr habe und ben hausrath wird er mit Gelegenheit inventarifiren; zugleich werden ihm die Urfunden und wich tigsten Schriften übergeben, wovon ein ordentliches Berzeichniß (liegt bei ben Acten) angefertigt werden foll. Für die Seelforge im Thal werden zwei Conventualen bezeichnet; der Abt erinnert fie, daß keiner fich auf die alte Gewohnheit und felbstgemachte Ordnung der Pfründen, auf Effen, Trinfen, Beingelb und Anderes verlaffen, sondern fich mit Beringem begnügen möchte, wie er ihnen selbst mit gutem Beispiel vorangeben werde, benn wer das nicht leiden möchte, dem fei die Thure offen. Die ichon Bepfrundeten werden auf ihre Bfrunden gewiesen, ben andern werden ordentliche Dimissoria ertheilt. Beil legtere jedoch junge Leute find und nicht wohl Pfarreien versehen könnten, so werden ihnen Berwendungsschreiben an die Bralaten zu Mheinau, St. Gallen, Muri und Fischingen ertheilt, um fie dort unterzubringen. Der gewesene Abt Gabriel, ber im Barfugerflofter zu Lucern fich aufhält, foll seine priesterlichen Pflichten verseben und seine Pfründe verbienen und das zurüferstatten, was er vom Rloster Engelberg noch in Händen hat. Un den Abt von Muri wird geschrieben, er möchte den Stierlin in seinem Rlofter aufnehmen und denselben als Sigrift oder Laienbruder brauchen, weil er boch zu den Weihen nicht tauglich sei. Der Schulmeifter foll auch entlaffen werden, weil man seiner gegenwärtig nicht bedarf. Die Anforderungen des alt-Thalvogts Sebastian Zelger von Stans werden in den Abschied genommen, ebenso die Ausprachen der vier Wirthe im Thal an Abt Gabriel. Der Abt begehrt einen Borichuf von 2-3000 Gulden, um die Schulden des Klosters, welche mit acht von hunder verzinset werden muffen, abtragen zu können, denn nur auf diese Weise werde es ihm möglich fein, bem Klofter wieder aufzuhelfen; auch begehrt er Berbefferung seiner jährlichen Competenz. Des Rlofters Schaffner in Burich hat dem Abt gehuldigt und nach katholischem Brauch geschworen. Der Bischof von Conftang wird ersucht, den neuen Abt in Bezug auf Annaten und Minuten möglichft zu schonen. Ibid. c. - 104. Die Rechnung bes untern oder Frauenklofters zu Engelberg wird einstweilen verschoben, weil noch einige unberich tigte Anstände über gegenseitige Anforderungen zwischen beiden Klöstern herrschen; inzwischen soll jedem Ort eine Abschrift bes Bertragbriefs mitgetheilt werden, den beide Klöster gegen einander haben. Der Weihbischof indeß, als geistliche Obrigfeit, richtet an die Frauen in Gegenwart des Abts die nöthigen Ermahnungen bezüglich ihres Lebens und Wandels. Ibid. d. — 105. Da schon seit langer Zeit viel Argerniß wegen bes nahen Beisammenstehens und der daherigen Gelegenheit beider Alöster entstanden, da ferner das Frauenkloster gar nicht klöfterlich gebaut ift und die daherigen Bauveranderungen große Koften mit fich bringen würden, ba endlich der Prälat und der Weihbischof auf Entfernung der Frauen dringen, so wird Obwalden, bas sonst fein Kloster hat, ersucht, dieses Kloster sammt beffen Ginfünften zu übernehmen, was Landammann Rogader in den Abschied nimmt. Ibid. e. — 106. Die Verhandlungen bei der legthin stattgehabten Installation bes Abis werden bestätigt. Dem Schultheiß Pfpffer soll der Kaufbrief über das Engelbergerhaus ausgefertiget werden. Abich. 218. 1.

# 1593.

Art. 107. An den Abt wird geschrieben, er soll den Heidegger, welcher die Alosterfrau geschwängert hat, an den Bischof von Constanz zur Bestrafung überweisen, auch soll er dafür sorgen, daß derlei ärgerliche Sachen nicht mehr vorkommen, und das Frauenkloster gemäß Verpslichtung mit dem Nöthigen versehen. Ueber Berlegung dieses Frauenklosters soll jedes Ort Rath halten. Absch. 227. g. — 108. Auf künftiger Jahr

rechnung zu Engelberg will man sich über Berlegung des Frauenklosters berathen, damit diese Sache endlich erlediget wird. Abich. 229. i. - 109. Dem Pralaten wird auf feine Beschwerden folgender Bescheid ertheilt: Er soll mit jedem Gläubiger des Klosters abrechnen und darüber einen Auszug einsenden, ebenso soll er bie Binfen, Behnten und andere Gefälle des Klofters beziehen und diefelben nach Gutfinden verwenden; übrigens sichere man ihm in Allem den erforderlichen Schirm zu. Unterwalden wird beauftragt, den gewesenen Schaffner Sigrift zu Giswyl über seine Schulben zur Rechenschaft zu ziehen. Absch. 232. e. — 110. Da auf lezter Tagfazung ber VI katholischen Orte zu Lucern ber Abt von Engelberg Beschwerbe geführt hat über Unrichtigkeiten in der Rechnung des gewesenen Schaffners, Benedict Sigrift, indem derselbe einige Schulden bes Mosters verschwiegen habe, so wird der Abt ersucht, diese Unrichtigkeiten und verschwiegenen Posten genau anzugeben. Derselbe meldet nun, daß bei 1100 Gulden für Wirths- und Knechtenlohn, Ansprachen des untern Klosters, u. bal. in dem ihm übergebenen Berzeichniß der Schulden nicht verzeichnet seien, ferner daß der Schaffner bie noch in Händen habende Baarschaft verläugne. Nach Anhörung ber Berantwortung bes Schaffners wird beschloffen, die beiderseits gebrauchten ehrverlezenden Worte seien von Obrigfeits wegen aufgehoben und sollen keinem Theil an seiner Ehre nachtheilig sein, die auf ber Jahrrechnung gutgeheißene Rechnung des Schaffners fei auch jegt wieder gutgebeißen und er habe fich durch feine Berantwortung genügend gerechtfertiget, bem Abt sei sein Eifer für des Klosters Ruzen verdankt und er aufgemuntert, fernerhin für dasselbe so zu forgen, indem man ihm allen möglichen Beistand zusichere. Absch. 234. a. — 111. Ein abermaliger Antrag, gegen das ärgerliche Leben im Frauenkloster durch eine strengere Clausur oder Bersezung des Klosters einzuichreiten, wird, da die Gesandten darüber nicht genügende Bollmachten haben, wieder in den Abschied genommen. Ibid. b. — 112. Das Gesuch bes Schaffners um Berabfolgung der ihm gebührenden Belohnung, da er dem Abt die Baarschaft habe abliefern mußen, wird in den Abschied genommen. Ibid. c. — 113. Das Eintreten über die Beschwerde des alt-Landammann Schilter gegen den Conventualen Hans Jörgi wegen ungebührender Außerungen über die Gesandten, wird auf nächste Jahrrechnung verschoben. Ibid. d. — 114. Die Wirthe bon Engelberg reclamiren ihre Anforderungen an den gewesenen Abt Gabriel. Wird in den Abschied genommen. Ibid. e. — 115. Auf das Gesuch des untern Thals, ihm an den unter dem vorigen Abt erlittenen Schaden etwas beizutragen, gibt der Abt günstigen Bescheid. Ibid. f. — 116. 1. Man vernimmt mit Bergnügen, wie die Angelegenheiten des Klosters sich immer besser gestalten; 2. dem Abt wird der Schirmbrief ausgestellt; 3. Lucern wird ersucht, dem Kloster zu gänzlicher Tilgung aller Schulden noch 1000 Gulden vorzustreken; 4. der Abt bittet, allfällige Klagen ihm mitzutheilen, damit er fich verantworten fonne; 5. über das Frauen-Moster will man mit dem Beifbischof berathschlagen; 6. den gewesenen Conventualen Beter Stierlin, der sich umhertreibt, soll man auf Betreten verhaften, damit man endlich seiner los werde und um serneres Argerniß du verhüten. Absch. 240. n.

1594. And the second second second leaf 2 and the first Urt. 117. Da Rlagen eingehen, daß den Frauen im untern Klofter nicht verabfolgt werde, was ihnen gebühre, daß der Prälat das Gefinde zu ftreng halte, daß einige ewige Lichter nicht "bezündet" werden und daß der Prälat sich zu sehr mit Ankaufen von Gütern abgebe, wird der Thalvogt beauftragt, Erkundigungen dariiber einzuziehen. Absch. 249. i. — 118. Abt Andreas legt Rechnung ab. Die Einnahmen der zwei lezten Gahre betragen 5272 Gulden 2 Schilling, die Ausgaben 6304 Gulden 18 Schilling 2 Denier. Abich. 258. a. 226

- 119. Die Schulden bes Rlofters belaufen fich auf 4512 Gulben 36 Schilling, alte Reftangen nicht if begriffen. Ibid. b. - 120. Der Abt hat mahrend seiner Berwaltung bas Gut Rungei fur 2070 Bfund und Baus und hofftatt huttlismatt und Zelg genannt für 693 Pfund 61/2 Schilling angekauft; beibe liegen unter halb bes Berges. Ibid. c. - 121. Dem Abt wird seine gute Berwaltung verbankt. Ibid. d. - 122. Ber zeichniß bes Biehftanbes und ber Vorräthe an Wein (30 Gimer), Korn, Haber, Rafe, geborrtem Fleifch Leber und Silbergefchirr. Ibid. e. - 123. Diefe Busammentunft wird abgehalten, um eine Berftandigung zwischen dem Abt und den Erben des Schultheißen Ludwig Pfuffer von Lucern zu Stande zu bringell, in Betreff bes fogenannten Engelbergerhaufes in Lucern, welches die III Schirmorte vor einigen Rahren aus bringenden Gründen an Pfyffer verkauft hatten und welches nun ber gegenwärtige Abt ebenfalls aus wichtigen Ursachen wieder zu Sanden des Rlofters zu bringen wünscht. Genannte Erben erbieten fich, bas Haus an bas Rlofter wieber abzutreten, gegen Bezahlung ber Raufsumme und ber verwendeten Baufostell fammt Binfen, mit bem Borbehalt bes Borrechts bei einem fünftigen Berfauf um benfelben Breis. ber Abl aber wünscht, daß die Erben fich mit bem Rauf- und Bauschilling begnügen und auf die Rinsen verzichten, wogegen er ein Jahrzeit für ben Schultheißen und seine Erben ftiften werbe. Da fie fich aber nicht ver einbaren können, so werden ihnen acht Tage Bedenkzeit eingeräumt, während berer sie schriftlich fich gu ver ftändigen suchen mögen. Abich. 265.

#### 1595.

Art. 124. Den Bericht des Landammann Lussi, daß der Abt sich zu sehr in Güterkäuse einlasse, sich allzu streng gegen die Diensten erzeige, das dem Franenkloster gebührende Einkommen zu verabsolgen sich weigere, die Fran Waser zu excommuniciren drohe, wenn sie sich bei den Schirmorten beklagen würde, ohne Befragung der Schirmorte Bauten vornehme, soll jeder Gesandte ad instruendum nehmen. Absch. 281. g. — 125. Die Jahrrechnung zu Engelberg wird dis zum Mai verschoben; daselbst sollen dann die Anstände zwischen Klöstern erörtert werden. Absch. 289. e.

#### 1596.

Art. 126. Abt Andreas gibt Rechnung über die Berwaltung des Gotteshauses: Einnahmen 5580 Gulben 18 Schilling, Ausgaben 5497 Gulben 21 Schilling, Borschuß 65 Gulben 19 Schilling. Die Schulden des Gotteshauses betragen 7321½ Gulben 4 Denier; ferner schuldet dasselbe dem Abt für vorgestrektes baares Geld und andere Sachen 800 Gulden, für einen Hengst 95 Kronen, für ein Roß 30 Kronen; item ein Hengst ist erfallen; item an Bettgewand und Anderm bei 25 Stüten. Dagegen hat das Gotteshaus von Kaspar Custer einzuziehen ungefähr 1000 Gulden. Sodann hat der Abt wieder an sich gezogen und dem Gotteshaus ungeeignet: Das Haus zu Lucern, zwei Häuser nid dem Berg zu Engelberg, serner noch ein Haus und Hofftatt im Thal Engelberg. Dem Abt wird seine gute Berwaltung getreulich verdankt und er zu weiterer Borsorge aufgemuntert. Absch. 304. a. — 127. Berzeichniß der Borräthe des Gotteshauses an Wein (50 Eimer), Korn, Käse, Bieh und andern Sachen. Idid. d. — 128. Was mit dem untern Gotteshaus vor genommen und verhandelt worden ist, weiß seder Gesandte seinen Obern zu berichten. Idid. c.

### 1597.

Urt. 129. Die Ginnahmen bes Gotteshauses mahrend eines Jahres betragen an Bieh, Anten, Molfen, Getreibe, Korn und Haber, Geldzinsen, Hen-, Ruß- und gemeinen Zinsen 2800 Gulden 2 Schilling, die Ausgaben bagegen in Summa 2994 Gulben 26 Schilling 3 Haller. Sodannn hat der Abt eine Matte, die ober Ehrlen genannt, um 1000 Gulden gefauft und gleich baar bezahlt. Dem Abt wird treulich gedankt und er ersucht, für gute Haushaltung auch ferner sein Bestes zu thun, dafür werde er hier zeitlichen und dort ewigen Lohn empfangen; der Convent foll ebenfalls möglichsten Fleiß bazu erzeigen. Absch. 331. a. — 130. Die Gesandten haben erfahren, daß der Abt jüngster Tage eine Matte um 3600 Pfund und für 14 Rube Alp für das Gotteshaus gekauft habe, es war ihm aber leztes Jahr verboten worden, etwas für das Gotteshaus zu kaufen, daher man ihm nochmals ernstlich vorhält, dem nachzukommen. In Anbetracht aber, daß ber Rauf ein vortheilhafter ift, nimmt man die Sache in den Abschied. Die Obern sollen dann innert vierdehn Tagen dem Abt zuschreiben, ob fie mit dem Kauf einverstanden seien oder nicht; in Zukunft aber soll er teinen Kauf mehr abschließen ohne Erlaubniß ber Schirmherren. Ibid. b. — 131. Berzeichniß ber Vorräthe an Getreibe, Wein, Bieh, Kase und andern Sachen\*). Ibid. c. — 132. Was noch weiter verhandelt worden ift, auch bes untern Gotteshauses halber, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten. Ibid. d. — 133. Landammann Wafer foll sich nach Engelberg verfügen, theils in Sachen ber Anforderung bes Landammann Shilter von Schwyz, theils um ben Abt anzugehen, daß er bem Frauenkloster wegen bes erlittenen Hagelichadens möglichste Hülfe angedeihen laffe. Absch. 340. 1.

### 1598.

Urt. 134. Die Jahrrechnung des Gotteshauses erzeigt an Einnahmen, saut dem großen Rechenduch, in welchem Alles specificirt eingetragen ift, 3878 Gulden 36 Schilling, die Ausgaden nur 2 Bazen mehr. An dieser "subern" Rechnung haben die Gesandten gutes Benügen und verdanken sie dem Präsaten. Absch. 351. a. 135. Dem Begehren des Präsaten, ihn der Regierung und Abtei wegen seines hohen Alters und andern umständen zu entlassen und einen Andern an seine Stelle zu sezen, nämlich den Herrn Sigrift, können die Gesandten, da sie hiezu weder von geistlicher noch weltsicher Obrigkeit Besehl haben, nicht ensprechen, zumal zu gegen das Interesse des Gotteshauses wäre, sie nehmen jedoch den Gegenstand in den Abschied. Ibid. d. — 136. Des Gottesdienstes halber sindet sich, daß sowohl Ihro Gnaden als die übrigen Conventherren allezeit ihr Bestes thun; jedoch wird dem Präsaten ernstlich besohen, noch etwa drei oder vier Priester zu sich zu nehmen, damit die schwere Bürde, die sonst auf seinen Achseln siege, gemindert und der Gottesdienst gemehrt werde. Idid. c. — 137. "Darnebent will Herr Melchior so ein Zitsang ehrlichen gedienet, hendt M. H. ihro Inden zugesprochen welle ihnen Herrn Melchior in gnedigen besolch haben sin Competenz werden zu sassen sonst das M. H. d. des Gottschus des Connents ein guoten notdurftigen vietum et amschum nach des Religions bruch geben sellendt sp dz Gotshuß nit mit witerer Competenz beschwerden,

Rob, 1 3wid, 4 Meißstiere, 23 Kälber, 7 Zeitstiere, 20 Meißrinder, 13 Meißstiersein, 2 Wucherochsen, 19 junge und alte und Korn sind der Ameißstiere, 30 Kälber, 10 schwere Schweine, 4 Melkziegen, 42 Ziegenböke, 26 Keine Ziegen (Gizi), 300 Käse; Wein korden sind bis zur andern Ernte ausreichend; das Silbergeschirr ist gemäß dem Inventar so, wie es dem Abt übergeben ist, vorhanden.

fonder fich guter Roturft bennogen, und ob villicht ein glichformige ordnung, wie Eynfiedlen undt Sandt Gallen, mechte für die Handt genomen werden". Ibid. d. — 138. Die nachgesuchte Bewilligung zur Bornahme nöthiger Reparaturen am Rloster wird nicht abgeschlagen, namentlich in Berütsichtigung des bereits zu bem Behufe gerüfteten Materials und weil fonft in Kurzem Alles auf den Haufen fallen möchte; jedoch ift bem Bralaten ernftlich befohlen, bevor die Arbeit an die Hand genommen werde, einen wohlerfahrenen Baumann zu berathen und mit berfelben nur gemach fortzufahren, damit nicht auf einmal bem Gotteshaus eine 3u schwere Schuldenlast erwachse. Ibid. e. — 139. Damit bas Gotteshaus besto eber aus ben Schulden fomme, wird dem Pralaten alles Ernftes befohlen, fich weiterer Raufe an Gutern, Alpen und Matten zu mußigen, zumal es schon Überfluß an solchen hat, auch solle bas vor ein ober zwei Jahren angekanfte Haus bes Bartholomä Tilger wieder verkauft werden. Ibid. f. — 140. Das Gotteshaus hat an verschiedenen Bosten 4696 Gulben Schulden, an benen diefes Jahr etwas abgezahlt werden foll. Ibid. g. - 141. An Gilber geschirr und Hausrath ist noch Alles vorhanden, am Hausrath Manches verbessert worden. Ibid. h. — 142. Berzeichniß des Biehstandes des Gotteshauses. Ibid. i. — 143. Dieses Jahr ist zu des Gotteshauses Handen für 13 Rühe Alp gefauft worden. Ibid. k. — 144. Die Rechnung ber beiden Bögte des untern oder Frauen flosters, nämlich des Bogts Schuhmacher von Lucern und des Bogts Luffi befriediget. "Was aber wytere fachen bes underen Gotshuß belanget, ift nit weniger weber be gar ergerlichen zuogeht, wie leider bie fachen am thag, fo nit etwan ein anders Mitell, es fige da Gottshuß vnnder beffer Schirm budt huot auch an ein anders orth mit ftarfer Clausura an die Handt genomen, gegen Got bem Herrn nit werden fonen verant worten". Die Meisterin und ber Mehrtheil der Frauen bitten selbst, aus vielen Gründen und Urfachen ihnen zu einem andern Ort zu verhelfen. Daher wird diese Angelegenheit im Abschied an die Obern gebracht. Ibid. 1. — 145. Das durch Beat Schindler und Jost Haas von Udligenschwyl im Habsburgeramt, Lucerner Herrschaft, vorgebrachte Gesuch ihrer Kirchhöre, ben bem untern Gotteshaus gehörenden Zehnten um 400 Gulben Münze ablösen zu dürfen, wird aus Mangel an Instruction in ben Abschied genommen. Will die Kirchhöre jedoch 500 Gulben an baarem Geld geben, so verspricht man ihr, sie bes jährlichen Zinses ber 9 Pfund und 3 Plaphart zu entlaffen. Das wollen die beiden Abgeordneten an die Gemeinde bringen, damit auf nächster Tagleistung zu Lucern der Handel erlediget werde. Ibid. m. — 146. Schwyz und Unterwalden follen nach Baben Instructionen ertheilen in Betreff bes naffen Zehntens, welchen die Gemeinde Ubligenschwol gegenüber dem Kloster Engelberg abkaufen möchte. Absch. 353. h. — 147. Schwyz und Unterwalben werden ersucht, den Abkauf des Zehntens, welchen die Gemeinde Udligenschwyl mit dem Kloster abzuschließen wünscht, 31 bewilligen und zu bestätigen. Absch. 358. b. — 148. Es sind Rlagen eingegangen über die Strenge bes Abts gegen feine Conventualen und über seine Räufe und Bauten, ferner über das Berhalten der Frauen im untern Rlofter. Run verantwortet sich der Abt über alle Klagepunfte, glaubt nichts gethan zu haben, als was er vor Gott und ber Welt verantworten könne, und klagt seinerseits über bas Benehmen bes Melchior Rigi, ber Wirthe und anberer Thalleute gegen ihn. Daher werden an den Abt folgende Begehren gestellt: Er soll den Prieftern ihre Zellen in Winter heizen laffen, dafür forgen, daß das Mangelnde gedett und der angefangene Bau fortgesezt werbe, bas unnuge "Geläuf" in das Kloster und aus demselben abschaffen, jene, welche in's Frauenkloster gehen, gemäß fru herer Berordnung strafen, endlich den Frauen verbieten, das Kloster zu verlaffen, oder das obere Kloster 311 besuchen, und dahin trachten, wie die Claufur in beiden Rlöstern einzuführen sei; er wird endlich ermuntert, in Bezug auf Bezündung, Novizen, Gottesbienft, u. dgl. gute Ordnung zu halten. Beinebens wird beschlossen, es soll nichtsbestoweniger jedes Ort berathen, wie Alles in gutem Wesen erhalten oder verbessert werden könne, und den andern mittheilen, was etwa vorsallen möchte, damit die nöthigen Maßregeln getrossen und Tagsazungen erspart werden können. Obwalden wird schließlich beauftragt, seinen Mitrath, den Thalvogt, dahin zu vermögen, daß er sich mit dem Abt vereinbare, wie es der Abt auch thun werde. Absch. 367.

#### 1599.

Art. 149. Die Einnahmen des obern Gotteshauses im Jahr 1598 betragen 3366 Gulden, die Ausgaben 3069 Gulden 17 Schilling, die Schulden des Alosters 4253 Gulden 20 Schilling. — Berzeichniß des Biehstandes. — Die Rechnung wird genehmigt. Absch. 382. a. — 150. Dem Abt wird ganz erustlich ansempsohlen, wenigstens noch zwei Priester zu erhalten und auch junge heranzuziehen, damit der Gottesdienst gesörbert werde, serner daß er durchaus keine Güter, "weder Sümmerig noch Winterig, noch keine Behausung" mehr ankause, und daß er ohne Borwissen des Thalvogts keine neuen Bauten mehr beginne. Ibid. d. — 151. Da die von Ubligenschwyl den nassen Behnten um 500 Gulden ablösen wollen, so wird in den Abschied gesnommen, ob man die Absching gestatten wolle. Ibid. c. — 152. Bezüglich des abhanden gekommenen Siegels verantwortet sich der Abt, er habe dasselbe nie gesehen, wohl aber gehört, daß es in einem Kästchen neben einem kleinen silbernen "Bossell" gelegen habe; es sei sehr wahrscheinlich, daß ein junger Mensch aus Zürich dasselbe ausgebrochen habe, weil er sonst Niemand anders in Berdacht haben könne. Ibid. d.

#### 1600.

entittet. dem Mentaten einem Staubelter an neb

Urt. 153. Die Einnahmen betragen 3067 Gulben 23 Schilling, die Ausgaben 3163 Gulben 29 Schilling 4 Angster. Das Kloster besigt 354 Stuf verschiedenen Biehs. Die specificirt abgelegte Rechnung wird gut-Beheißen. Absch. 411. a. - 154. Der Abt wird beauftragt, noch wenigstens zwei Priefter in bas Rloster aufgunehmen, damit ber Gottesbienst gehörig versehen werden könne. Er verspricht sein Möglichstes zu thun, beschwert sich dagegen über das ärgerliche Leben einiger Mönche. Ibid. b. — 155. Dem Abt wird befohlen, nicht mehr zu bauen, noch zu kaufen, als was dem Kloster zum Nuzen gereiche, dagegen möge er das Angefangene vollenden und die Güter gut besorgen; er soll auch das untere Haus, welches dem Bartli Tilger gewesen, wieder so gut als möglich verkaufen und die Bedachung des untern Klosters herstellen und auf Erlezung ber an seinen Sohn verkauften Pferde bedacht sein. Ibid. c. — 156. Der Abt wünscht Weisung in Betreff bes nassen Zehntens zu Ubligenschwis. Ibid. d. — 157. Da der Prälat zu Engelberg (Andreas Hersch) gestorben und der Tag zu Erwählung eines andern Abtes auf den 18. dieses Monats angesezt ist, und da bie beiben Orte Schwyz und Unterwalben sich entschlossen haben, dieser Wahl nach altem Brauch beizuwohnen, of soll Lucern seine Gesandten auch dahin absertigen. (Gewählt wurde dann Melchior Ritzi aus Baden.) Abich. 412. w. — 158. Dem Ansuchen bes Decans an die III Schirmorte, sie möchten sich beim Beihbischof du Constanz um Nachlaß der Annaten und beim Abt zu St. Blasien um Gestattung der Wiederlosung einiger Korngülten verwenden, wird entsprochen. Absch. 419. n.

# 1601.

Art. 159. Der Abt legt seine Rechnung ab: Einnahmen 3010 Gulden 19 Schilling 6 Haller, Ausgaben 3008 Gulden 34 Schilling. Wie die Rechnung aufgenommen und was darüber verhandelt worden ist, mag

jeder Gesandte seinen Obern referiren. Nächstens soll der Thalvogt einen Kirchenruf erlassen, daß alle Thal leute innert Monatsfrift mit dem Alofter abrechnen follen , um deffen Bermögensbeftand zu ermitteln; was mit Rafe, Unten und Brod bezahlt worben, foll alsbann auch in Gelb angeschlagen werben. Das Gilber geschirr und ber Hausrath wird gemäß Inventarium vorgewiesen. An Groß- und Rleinvieh find 222 Stife vorhanden. Abich. 427. a. — 160. Da über bas unpriesterliche Leben bes Abts und ber Conventualen Rlagen eingegangen find, so werden sie einzeln vorbeschieden. Nach Anhörung ihrer Berantwortungen und Ber fprechungen wird ihnen anbefohlen, ihrem Beruf gemäß zu leben und fich bes Frauentlofters und bes Bedens in ben Wirthshäusern zu enthalten. Ibid. b. - 161. Die Anzeige bes Thalvogts, daß er zu Bezahlung ber bom verftorbenen Abt Andreas gemachten Schulden und ber bei ber legten Benediction aufgelaufenen Roften Geld haben muffe, wird in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort entschließe, ob man dem Thalvogt Bollmacht geben wolle, ein Anleihen zu machen. Ibid. c. — 162. Lucern wird beauftragt, im Namen ber drei Orte den Abt von Rheinau zu ersuchen, er möchte in Betreff der Roften der zu Rheinau abgehaltenen Benediction mit dem Klofter Engelberg Nachsicht haben. Ibid. d. — 163. Die Ernennung eines Schaffners wird einstweilen verschoben, dem Abt wird jedoch aufgetragen, fich mit Jatob Sigrift auf Gutheißen bin ber Schirmorte abzufinden. Ibid. e. — 164. Auf nächfter Tagfagung zu Baben foll Angug gemacht werben, ob man mit dem Abt zu St. Blafien etwas in Betreff Ablofung des Pfandschillings ausrichten könnte. Ibid. f. 165. Die Conventualen bitten, ihnen zur Verbefferung ihrer ichadhaften Ornate und Rirchenzierden behilflich zu sein. Ibid. g. — 166. Dem Thalvogt wird bewilligt, 600 Kronen aufzubrechen. Sodann wird für nöthig erachtet, dem Pralaten einen Statthalter zu geben, für welche Stelle Herr Hans Jorg und herr Sigrif vorgeschlagen werden. Über den Vorschlag endlich, das untere Gotteshaus "badannen zu thun", foll jedes Ort seine Stimme nach Lucern schiffen, bamit bieses mit bem Legaten barüber sich besprechen fann. Abich. 428. p. — 167. Wegen der leidigen Angelegenheit der gefangenen Monche und Klosterfrauen ift mit bem Legaten geredet und ernstlich begehrt worden, gegen die erstern mit gebührender Strafe zu procediren, und ebenso gegen die strafbaren Ronnen, von denen eine noch im Rloster sei aber in gleichem Rufe eines ärger lichen Lebenswandels stehe. Der Legat verspricht, mit angemessenem Ernft und Strenge gegen die Fehlbaren 3u verfahren, sobald sie hieher geliefert sein werden. Absch. 431. a. - 168. Dem Legaten wird ferner die Uni tauglichfeit des Abts zu Führung der Haushaltung und Berwaltung vorgestellt, damit er hierin handle. Behält der Abt die Brälatur ober nicht, so ist man jedenfalls gesonnen, ihm die Berwaltung der Haushaltung zu entziehen und sie dem frühern Schaffner Sigrift zu übertragen, dem man den nöthigen Schirm angebeihen laffen wird. Der Legat verspricht, hierin so zu handeln, daß die Schirmorte zufrieden sein werden. Ibid. b. — 169. Man ift gewillt, mit Hulfe des Legaten die nöthige Reformation und Ordnung zu thun, bamit alle Wirthschaft und Gafterei im Rloster abgeschafft und ben Ordenspersonen und dem Abt verboten werbe, in's Wirthshaus zu gehen. Nur die Boten der Schirmorte und der Thalvogt, sowie die, welche von den Obrige feiten geschift werden oder zum Gotteshause gehören, durfen in demselben bewirthet werden. Ibid. c. 170. Bezüglich des Frauenklosters findet man nothwendig, daß zu Berhinderung weitern Argernisses beförder lichst die Clausur eingeführt werde. Was die Verwaltung und Verlegung desselben betrifft, so will man mit dem Legaten ernstlich handeln und ihn namentlich bitten, inzwischen sowohl der Seelsorge als ber Franen Lebenswandels wegen Borforge zu treffen. Ibid. d. — 171. Die Gefandten auf die Jahrrechnung follen allen Sachen betreffs des obern Klosters fleißig nachfragen, besonders was bessen Güter belangt, ba man meint, daß es deren zu viele besize, die zum Theil auch ungelegen seien. Ibid. e. — 172. Dem vorbeschies denen Thalweibel und dreien aus dem Rath des Thales wird ihre große Hinlässigkeit und Liederlichkeit in Bollziehung der durch Unterwalden ihnen ertheilten Besehle vorgehalten und daß sie die Sachen so verwahrsloset haben, "das die armsäligen Mönchen und Nonen mit dem Gut vßgerisen und entrunen". Es wird ihnen nein rathlicher Filzen" gegeben und dießfalls dem gemeinen Thalrathe zugeschrieben. Ibid. s. — 173. Wit dem Nuntius soll Rüssprache über Beseitigung einiger Übelstände genommen werden: 1. daß er den Abt wegen seines gegebenen Ürgernisses strase; 2. die Berwaltung einem Tauglichern übergeben werde; 3. das Engelbergerhaus zu Lucern an der Beghinen Haus vertauscht und der Mehrwerth an die Tilgung der Schulden verwendet werde; 4. daß er mit dem Abt von St. Blasien über Restitution der versezten Bodenzinse oder über einen Auskauf unterhandle; 5. das Gesinde dis auf zwei entlasse; 6. einen angemessenen Theil des Biehs versachte. Absch. 445. s.

#### 1602.

Urt. 174. Lucern foll mit bem Runtins Ruffprache halten in Betreff bes Abts, bes Gottesbienftes 11. A. m.; der Thalvogt soll über die weltlichen Angelegenheiten die nöthigen Erkundigungen einziehen. Daneben wird für nöthig erachtet, daß dem früheren Schaffner (Sigrift von Unterwalden) die Berwaltung wieder übergeben werbe. Schwyz sollen seine Kosten für Abführung ber Mönche aus dem Bermögen bes Obern Klosters vergütet werden. Absch. 454. k. — 175. Der Nuntins soll nochmals angesprochen werden, die dugesicherte Ordnung einzuführen. In Gegenwart ber Gesandten ber Schirmorte soll vollständige Rechnung And Inventur aufgenommen und Sigrift als Verwalter wieder eingefezt werden; berfelbe foll bann die Verbaltung und der Abt die geistlichen Sachen besorgen, dann wird auch die Maienrechnung nicht mehr nöthig lein. Absch. 455. c. — 176. Um die Reformation des Klosters in geistlichen und weltlichen Dingen mit Erburchführen zu können, wird für nöthig erachtet, zuerst mit dem geistlichen Haupt anzufangen. Daber wird auf Beranlassung des Nuntius dem Conventual Jakob Sigrift, Pfarrer zu Sachseln, die Prälatur und Berwaltung übergeben; der Nuntius wird ersucht, die Confirmation ohne des Klosters Kosten auszuwirken; foll an den Abt eine ordentliche Übergabe gemacht werden, mit dem Borbehalt, daß große Käufe und Bauten nur mit Wiffen und Willen ber Schirmorte gemacht werben durfen. Absch. 458. a. — 177. Dem angehenden Abt wird aufgetragen, dafür zu forgen, daß die in das Kloster aufzunehmenden Knaben zu Lucern bei ben Jesuiten studirt haben. Ibid. b. — 178. Um die Clausur des Frauenklosters zu handhaben, wird berordnet, es soll durch öffentlichen Kirchenruf verboten werden, daß bei 100 Gld. Buße keine Mannsperson weber des Tags noch Nachts in dasselhe gelassen werde, daß Fehlbare im Wiederholungsfall um 200 Gld., Mit Berluft von Ehr und Wehr, und das dritte Mal am Leib gestraft werden sollen; diese Bußen sollen zu handen des Gotteshauses, aber auf Disposition der Schirmorte, eingezogen werden. Dem Runtius wird übersaffen, zu bestimmen, wann und wie der Bisitator und die Conventherren dahin gehen dürfen. Ibid. c. — 179. Dem neuen Abt wird aufgetragen, für Ablosung ber an ben Abt von St. Blafien versezten Zehnten Bermittlung des Nuntius zu forgen, Ibid. d. — 180. Ihm wird ferner aufgetragen, den Biehftand du bermindern, die Güter zu verpachten und die entbehrlichen Diensten zu entlassen, damit die Berwaltungstoften gemindert und die Schulden getilgt werden konnen, auch foll er die Beherbergung alles fremden Bolks

und überflüffige Gaftereien abschaffen, die Schirmherren und die, welche in Geschäften ins Rlofter fommen, vorbehalten. Ibid. e. - 181. Aus ber abgelegten Rechnung ergibt fich, daß die Schulden fich nur unbedeut tend vermindert haben und noch immer bei 8000 Glb. betragen. Dem neuen Pralaten und Haushalter, Jatob Sigrift, wird ein Berzeichniß berselben zugestellt und dem Thalvogt anbefohlen, diesen möglichst balb einzusezen und in Allem gute Ordnung zu schaffen. Ibid. f. - 182. Die Anforderung bes Beter Berich, Sohn bes Abts Andreas fel. von Engelberg, an das Rlofter wird fammt ber darüber eingelegten Rundschaft in den Abschied genommen. Absch. 459. r. - 183. Man berathet sich über die Angelegenheiten des Rlofters laut des legten Abschieds von Stans und verfügt sich dann jum Runtius, um mit ihm das Weitere gu ver handeln. Ibid. s. — 184. Auf den Bericht, daß der Abt in feinem vorigen liederlichen Leben fortfahre, unt geachtet der Legat ihm alle Gewalt entzogen hat, wird Nidwalden beauftragt, dem Schaffner ernftlich angubefehlen, daß er den Abt ermahne, den Berfügungen des Legaten nachzukommen, daß er ihn nicht mehr aus dem Gotteshaus laffe und ihm täglich nicht mehr als 1 Maß Wein als Competenz verabfolge, ferner bag er den Thalleuten, den Wirthen und Andern verbiete, dem Abt etwas "anzuhängen". Inzwischen soll Ridwalden die Rundschaften, die es aufnehmen läßt, an Lucern überschifen und dieses fie dem Legaten unverzüglich mit theilen und darauf dringen, daß der Abt abgesest oder gebührend bestraft werde, auch soll dieses bem neuen Thalvogt die erforderlichen Weisungen mitgeben. Absch. 470. n.

### 1603.

Art. 185. Da wegen Absterben des Abts (Melchior) die Erwählung eines andern Abts nöthig ift, fo wird mit dem Nuntius darüber Ruffprache genommen, der unter Anerbietung alles guten Willens einige Tage Aufschub wünscht. Lucern foll inzwischen ben Thalvogt hinsenden, um vom Statthalter und Berwalter ihre Anliegen hinsichtlich der Thalleute zu vernehmen. Auch die Angelegenheit der Wiederlosung der dem Gottes hans St. Blafien im Schwarzwald verfezten Bodenzinse will man nicht liegen laffen. Absch. 507. b. 186. In dem Span zwischen dem Gotteshaus und den Thalleuten läßt man es, mit Borbehalt ber Be stätigung durch die Schirmorte, bezüglich der verschriebenen Bugen ganglich bei den daberigen Briefen und Siegeln bewenden, wie die im Thalbuch fteben. Die Strafen und Frevel belangend, sollen dem Abt und ben Gotteshaus zwei Theile und den Richtern der dritte Theil gehören, und sollen die Richter aus ihrem Theil alle Gerichtstoften bezahlen. Was dann drittens der Beifäßen Ginzug betrifft, fo foll der halbe Theil dem Gotteshaus und die andere Hälfte den Thalleuten werden. Es foll auch fein Fremder zu einem Beifäßen noch Thalmann angenommen werden, ohne des Gotteshauses, des Convents und der Thalleute Willen und Gefallen, wie das im Thalbuch geschrieben steht, doch soll das Gotteshaus Gewalt haben, auf seinen eigenen Gütern und Häufern ehrliche Hausleute und Werkleute, ohne Gintrag der Thalleute, einzusezen, zu behaltell und zu entsezen, nach Gefallen. Absch. 513. a. — 187. Die Rechnung des Gotteshauses weist folgeudes Resultat auf: Einnahmen 4382 Glb. 34 Schul. 4 Hur., nämlich an Anken und entlehntem Gelb 690 Glb. 4 Schill. 4 Hlr., an Bieh 1391 Glb., an Korn und Haber 1264 Glb., an Zinsen 951 Gld. 10 Schill., and Rase 86 Gld. 20 Schill. Die Ausgaben betragen 4335 Gld. 14 Schill. 9 Hlr., nämlich den Kaplanen und was dem sel. Herrn und Andern verehrt worden, thut 75 Glb. 11 Schill. 3 Hlr., der Dienstboten gohn 150 Gld. 10 Schill., Gemsfleisch, Gier und Hühner 22 Glb. 27 Schill., den Handwerfsleuten 508 14 Schill., das gemeine Ausgeben thut 521 Glb. 2 Schill., um Salz 242 Gld. 21 Schill., für Kernen und haberfernen 49 Glb. 13 Schill., für Wein 262 Glb. 29 Schill., für Roffe und Bieh 608 Glb. 20 Schill., an alten Restangen bezahlt 982 Glb. 3 Hlr., einen Gultbrief gekauft 162 Glb. 20 Schill., alte ausstehenbe Binsen bezahlt 484 Gib. 37 Schill. 3 Hlr., die verfallenen Zinse auf Martini 1602 thun 265 Gib. 10 Schill. Die sämmtlichen Schulden bes Gotteshauses betragen 9125 Glb. 22 Schill. 6 Hlr. Ibid. b. — 188. Berdeichniß bes Gotteshauses Biehstand. Das Silbergeschirr ift noch alles vorhanden, mit Ausnahme eines großen Bechers, ber in fleine Tischbecher umgeschmolzen worden ift. Bezüglich ber Kirchenzierben werben bie Schirmorte um Berehrung eines Ornats gebeten. Ibid. c. - 189. Der Pralat bittet die Schirmorte um eine Beisteuer für Anschaffung von Ornaten und andern Paramenten. Lucern ist dazu bereit und bittet bie andern Orte, basselbe zu thun. Absch. 514. i.

#### 1604.

Art. 190. Jedes ber III Schirmorte foll seinen Bescheid über bas Gesuch bes Abts um Schenkung eines Kirchenornats nach Lucern senden. Lucern wird überlaffen, mit dem Nuntius über "Befrhung einer biffelen, so ber Herr Abt auch begert", zu unterhandeln. Absch. 523. p. — 191. Jedes Ort wird gebeten, bem verarmten Gotteshaus zur Herstellung ber Rirche und "Gotszierben" eine Unterstüzung nach seinem guten Billen zu verabreichen. Ibid. w. — 192. Seit einigen Jahren hat man sich wiederholt berathen, wie man das Franenkloster an einen andern Ort verlegen könnte, damit das große Argerniß abgeschafft werde; da sich nun Gelegenheit bietet, die Frauen im Rlofter zu Neuenkirch unterzubringen, fo foll fich jedes Ort darüber entschließen. Absch. 536. f. — 193. Auf den Bericht des Schultheißen Pfyffer und des Abts über das ungebührliche Benehmen des alten Weibels Matter und seines Sohnes, wird der Thalvogt beauftragt, die Sache losort zu untersuchen und die Schuldigen nach Berdienen zu ftrafen. Absch. 545. b. — 194. Die Gesandten bon Schwyz sollen an ihre Obrigkeit referiren, was ber Thalvogt mit ihnen in Betreff bes ins Klofter anduschaffenden Ornates gesprochen hat. Absch. 548. n.

#### 1605.

Urt. 195. Da ber Abt eine Summe Geld aufzubrechen wünscht, um fie gu bes Rlofters Rugen gu berwenden, so sollen Schwyz und Unterwalben ihren Bescheid barüber beförderlich nach Lucern senden. Jedes Ort soll auf nächste Maienrechnung seinen Gesandten Bollmacht ertheilen, die Anstände zwischen dem Abt und ben Thalleuten zu berichtigen. Absch. 550. b. — 196. Die III Schirmorte sollen auf nächste Jahrrechnung ihre Gefandten instruiren über die Anstände zwischen dem Abt und den Thalleuten hinsichtlich des Weibels und der Raths- und Gerichtsbesazung, sowie über den Streit zwischen Fähnrich Matter und dem Abt. Absch. 561. u. — 197. Die Rechnung des Jahres 1603 erzeigt an Einnahmen an Korn, Haber, Bieh, Geldzinsen 1. f. w. 2863 Glb. 35 Schill., an Ausgaben für Salz, Kernen, Werklohn, Wein, Geldzinsen, Maurer, Glaser u. A. m. 2867 Glb. 14 Schill. Es ergibt sich daher ein Rüfschlag von 3 Glb. 19 Schill. Absch. 563, a. — 198. Dagegen erzeigt die Rechnung des Jahres 1604 bei einer Einnahme von 5336 Glb. 7 Schl., und einer Ausgabe von 5180 Glb. 33 Schl. einen Borschlag von 155 Glb. 14 Schl. Ibid. b. — 199. Berdeichniß des Biehstandes und der Borräthe an Wein (150 Eimer) und Käse. Ibid. c. — 200. Der Abt bittet Um Abnahme der Haushaltung, weil ihm die Sache viel zu schwer sei und er viele ungehorsamen Unterthanen habe, und erbietet sich dagegen, für ben Gottesbienst nach Kräften sorgen zu wollen. Es wird ihm für seine

227

gute Berwaltung gedankt und die Erwartung ausgesprochen, er werde sich auch sernerhin derselben annehmen, wobei ihm der Schuz der Schirmorte zugesichert wird. Damit er aber mit ferneren Unannehmlichkeiten mit seinen Thalleuten verschont bleibe, wird versügt, es dürse kein Thalmann, der etwas wider den Prälaten zu klagen habe, vor die Schirmorte gelangen; sollte er sich mit dem Prälaten nicht vereindaren können, so sollt er sein Anliegen auf der Jahrrechnung vordringen. Ibid. d. — 201. Da zwischen dem Abt und den Weibeln, Mäthen und gemeinen Thalleuten des Engelbergerthals seit einiger Zeit verschiedene Anstände und Zwistiskeiten sich erhoben haben bezüglich der Besezung der Thalräthe, Berehrschazung der Lehengüter, Abzug von dem Bermögen solcher, welche aus dem Thal fortziehen, sowie wegen der fremden Einzüglinge, welche von den Thalleuten angenommen werden, so wird nun von den hierzu besonders beauftragten Gesandten der Schirmorte nach Anhörung der Klagen und Antworten beider Parteien ein Bertrag zwischen ihnen vermittelt, welchen beide Theile zu halten versprechen. — Bei diesem Anlaß werden auf die persönlichen Klagen des Alds alt-Weibel Melchior Matter und dessen Sohn, sowie Sekelmeister Hans Custer und Statthalter Balthafar Amstuz wegen gröblicher Beleidigungen und Scheltungen gegen den Abt zu Geldbußen und zur Abbitte verfällt. Ibid. e.

#### 1606

Acrnen, Haber, Bieh, Anken, Rosse und dergleichen, sowie an Gilken und Zinsen) 5803 Gld. 20 Schill., an Ausgaben aber 5762 Gld. 12 Schill. An Gülken hat er angelegt 435 Gld., an alten Restanzen abgelöst 1000 Gld. 22 Schill. Nach Abzug dieser Schulden, alten Restanzen und Anderem bleibt der Hert Prälat 41 Gld. 8 Schill. shuldig. An die Schuldenlast im Betrage von 11,036 Gulden restiren noch 7200 Gld., inbegriffen, was der Herr Prälat um Gülken, so 1331 Gld. betragen, noch zu thun schuldig ist. Der Prälat ersucht um Genehmigung dieser Rechnung und empsiehlt das Gotteshaus dem Wohlwollen der Schumorte. Absch. 594. a. — 203. Betressend das Silbergeschirr, so ist das alte erneuert und noch mehr gemacht worden. Ibid. b. — 204. Die Gesandten werden ihren Obern berichten können, wie vor drei Jahren auf Anhalten des Prälaten beschlossen Ornat anzuhalten zur Ehre Gottes und der Kirche zur Zierde. Ibid. c. — 205. Berzeichnis des Viehstandes des Gotteshauses. Ibid. d.

#### 1608.

Art. 206. Bezüglich der Berlegung des Frauenklosters zu Engelberg nach Sachseln, sollen Lucern und Schwyz ihre Stimmen so bald als möglich nach Lucern schiken. Absch. 652. u. — 207. Abt Jakob Benedict legt über die Berwaltung der lezten zwei Jahre Rechnung ab. Die Einnahmen betragen 8533 Gld. 20 Schill, die Ausgaben dagegen 8508 Gld. 22 Schill. Sodann wurden an Gülten angelegt 699 Gld. und an alten Restanzen abbezahlt 650 Gld. Bezüglich der Schulden des Gotteshauses gibt der Prälat die Auskunft, daß dieselben ungefähr 6000 Gld. betragen. Die Rechnung wird unter Berdankung gut geheißen und dem Prälaten und dem Gotteshause der sernere Schirm zugesagt. Absch. 663. a. — 208. Jeder Gesandte wird seinen Obern berüchten können, wie man vor fünf Jahren auf Anhalten des Prälaten beschlossen habe, bei den Obern anzuhalten um einen ganzen Ornat, Gott zu Ehren und der Kirche zur Zierde. Ibid. b. — 209. Verzeichniß

bes Biehstandes des Gotteshauses. Das Silbergeschirr ist erneuert und vermehrt worden. Ibid. c. — 210. Der Pralat berichtet, es habe fich legter Jahre ein Weibsbild baselbft bes Kirchgangs und Beichtens eine Beit lang gewideret und fich widerfinnig geftellt, was fie aber nicht gewesen sei; er habe fie fodann babin bermocht, die "gewöhnliche Gehorsame" zu verrichten. Nach einem Jahr, als die Zeit wieder gekommen, wo leber fatholische Mensch die gewöhnliche Gehorsame zu thun schuldig ift, sei gedachtes Weib von ihrem Mann entwichen, was ihn, ben Pralaten, veranlaßt habe, bes Weibes Hab und Gut in Arreft zu legen, in ber Meinung, es sei dem Gotteshause verfallen. Die Gefandten find damit einverstanden, jedoch foll bas Gut ein Jahr lang im Arrest bleiben, da man nicht weiß, ob fie tobt ober noch bei Leben ift, es wäre benn, daß sich die Erben mit bem Gotteshause gütlich verglichen. Ibid. d. — 211. Landammann Luffi zeigt aus Befehl feiner Obern an, wie vor einigen Jahren Abt Jafob seliger Gedachtniß ihnen, ben Landleuten und Kirchgenoffen zu Stans, ben kleinen Behnten zu kaufen gegeben habe, ber Kaufbrief aber immer noch nicht gu-Bestellt worden sei. Hierauf erklärt der gegenwärtige Herr Pralat, daß dieser Berkauf ungultig sei, weil kein Abt Gewalt habe, der Kirchen ober des Gotteshauses Güter eigenmächtig zu veräußern, bei hoher Strafe; nun habe aber weber die papstliche Heiligkeit noch ber Ordinarius zu diesem Verkauf gewilliget, vielmehr habe ber Abt bei seiner Benediction auf papstlichen Befehl hin vorbehalten, alle Güter, die seit zweihundert Jahren unbilliger Weise vom Gotteshause gekommen feien, gitlich ober rechtlich wieder an basselbe gieben gu wollen. — Da dieses eine geistliche Sache ist und die Kirche berührt, die uns auszusprechen nicht geziemt, so werden die Parteien vor den Legaten oder den Bischof von Constanz gewiesen. Ibid. e.

#### 1609.

Art. 212. Der päpstliche Nuntius wird ersucht, anzuordnen: 1. daß dem Convent und allem Gesinde im Mannstloster der Wein abgestrikt werde, weil er gegenwärtig über die Maßen theuer ist; 2. daß man in beiden Klöstern Niemanden mehr aufnehme ohne Vorwissen und Bewilligung der Schirmorte; 3. daß man ohne Instimmung des Convents keine Mönche mehr weihen lasse, bevor sie in Lucern von den Examinatoren geprüft und dazu tauglich ersunden worden sind, was auch bei den Prosessen beodachtet werden soll; 4. daß man, was noch unnüz und überstüssig im Kloster, im Convent oder sonst sei, auch abschaffe und namentlich den Hans Jörg von Constanz wegen seines üppigen Bandels fortschike; 5. daß dei höchster Strase kein Mönch ins Frauenkloster gehe, außer zur Administration der hl. Sacramente; 6. daß der neuen Übtissin im Frauenkloster in Betreff der Regierung und anderer Sachen die nöthigen Beisungen ertheilt werden. Absch. 3.

#### 1610.

Urt. 213. In Betreff bes Spans zwischen dem Abt und Nidwalden der Untermarchen und des nassen Zehntens wegen, soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Jahrrechnung in Engelberg mit dem Auftrag absertigen, den Sachverhalt zu untersuchen, damit man sehe, wie dem Handel am Besten zu begegnen sei. Borselegt wird ein auf diesen Handel bezügliches eindringliches Schreiben des Bischofs von Constanz an Nidswalden, vom 24. October 1609. Absch. 728. h. — 214. Die auf den Sonntag Trinitatis angesezte Jahrrechnung wird, da Lucern erklärt, daß diese Zeit ihm nicht gelegen sei, um vierzehn Tage hinaus geschoben. Absch. 732. d. 215. In Betreff des Spans zwischen dem Prälaten, im Namen des Gotteshauses, und der Obrigkeit

von Nidwalden über die Landmarche und den naffen Zehnten in der Kirchhöre Stans, ferner der Klage bes Landammanns Len und Landschreibers Stulg gegen ben Pralaten wegen Scheltung, worüber die Parteien vor bem papstlichen Legaten das Recht veranlaffet und die Gefandten ber beiden andern Orte auch bagu eingelaben haben, wird für rathfam befunden, Unterwalden freundlich zu bitten, daß es zu richtigerer und fürzerer Erörterung ber Sachen und zu Bermeidung fernerer Beitläufigkeit fich gefallen laffe, alle Sachen mit eine ander in Freundlichkeit berichtigen zu laffen, ba man dann bem Legaten um Ansezung bes Tages schreiben werde. Absch. 750. f. — 216. In Gemäßheit des jungsten Abschiedes zu Lucern ift man zusammen gekommen, um die Auftände zwischen Abt und Convent einerseits und ber Regierung von Ridwalden andererseits in Gute zu vereinbaren. Auf ben Bunfch beiber Parteien ift ber papftliche Nuntius zu ben Berhandlungen eingeladen worden, der jedoch mit Schreiben vom 19. September fein Ausbleiben entschuldigte und ftatt feiner den Anditor Michael Angelus Actius hierzu abordnete. Dieser eröffnet nun nach Ausrichtung ber Anerbieten des Nuntius, berfelbe habe aus den vorliegenden Anftanden mit Bedauern ersehen, daß Geiftliche und befonbers Ordenspersonen in dergleichen Unrichtigkeiten mit Weltlichen gerathen seien, und ihn hierher abgeordnet, um die Parteien in eine dauerhafte Pacification bringen zu helfen. Obschon nun bezüglich des Beifiges bes Anditors einige Bedenken sich vernehmen lassen, so hat man sich doch mit den ausgesprochenen wohlmeinenben Gestinnungen zufrieden gegeben, besonders weil die Parteien selbst diesen Beisig begehrt hatten, jedoch für fünftige Fälle der Obrigkeiten Freiheiten und Gerechtigkeiten vorbehalten. Nach stattgehabter Berathung, wie in der Sache zu progrediren fein möchte, wird für nöthig gefunden, die Parteien zu ermahnen, ihre Rlagen und Auliegen freundlich und ohne Hige und Erbitterung vorzubringen, was beim Pralaten burch ben Aubitor, bei Nidwalden durch die Gefandten der andern Orte ausgerichtet wird. Nun stellen Landammann Niklaus Len und Johann Stulg das Begehren, daß vor Allem aus ihre perfonlichen Rlagen gegen ben Pralaten vor genommen werden, der erstere wegen ehrverlezenden Worten bes Abts gegen seine Berson, ber legtere megen thätlicher Beleidigung und Beschädigung im Wirthshaus zu Stans burch bie Diener des Abts und auf beffen Geheiß; sie verlangen nach ausführlicher mündlicher und schriftlicher Erörterung ihrer Rlage, daß ihnen gebührende Genugthuung und Bergütung von Schaben und Roften geleiftet werde. Worauf ber Bralat auf die vorgehaltenen Rlagen Bunkt für Bunkt antwortet und sodann seine Gegenklagen und Beschwerben eröffnet, was Alles ihm während bes Spans von Seiten ber Kläger begegnet sei und was ihn zu dem, was geschehen, bewogen habe, und schließlich bemerkt, daß er nicht glaube, daß die Sachen "fo hoch", wie geklagt worbell, ergangen seien und daß ihm eben großer Anlag dazu gegeben worden sei. Hierauf werben die Parteien all gefragt, ob sie ben Span durch einen gutlichen Spruch zu entscheiden ben Gesandten übergeben wollen. In Bustimmung wird von den Gesandten und vom Auditor mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen, worauf, um den erhaltenen Instructionen nachzukommen und zu Pflanzung guter Freundschaft und Nachbarschaft folgender gütliche Ausspruch, nach vorheriger Participation an den Auditor und Belobung von Seite bes legtern, erlaffen wird: 1. Die brei Orte bedauern von ganzem Herzen diese zwischen ben Parteien vor gefallenen Misverständnisse, da beide ihre guten Freunde und Nachbarn und ihnen theils burch die Binde, theils burch die Schirmverwandtschaft zugethan seien. 2. Die Scheltworte gegen Landammann Leu, sowie bie Beleidigung des Landvogts Stulz, überhaupt Alles, was fich in Worten oder Werken zugetragen haben mag, follen fraft obrigkeitlicher Gewalt gänzlich aufgehoben und vergeffen sein, gleich als ob sie nie gerebet ober geschehen wären, und es soll ihrer in Ungutem nie mehr gedacht werden, weber von den Parteien noch poll ihren Angehörigen: die Barteien sollen fürderhin in der alten Freundschaft mit einander leben; wenn Jemand das gegen fich verfehlen ober biefe Sachen tabeln würde, foll jebe ber beiben Obrigkeiten, auf beren Gebiet es geschieht, ihn bafür bestrafen. 3. Da die Kläger billige Ursache zu ihren Klagen gehabt haben und an dem, deffen sie "gezigen worden", unschuldig find, dieses Alles jedoch von "allerlen Butragen hargefloffen", so sollen fie fich redlich, genügend und wohl verantwortet haben, sowohl für sich selbst und die Ihrigen als für ihre Obrigkeit, die sie in so hohe Amter Befezt hat. 4. Die bei biesem Handel vorgekommenen Worte und Handlungen sollen keinem Theil an seiner Ehre und Bürde, an Stand und Sobheit in feiner Beise weder jezt noch fpater nachtheilig, fondern es foll ihnen ihr guter Rame, ihre Ehre und Achtung wohl bewahrt sein. 5. Was die von den Klägern verlangte Entschädigung anbelangt, so soll es, weil ber Bralat zu etwas unzeitiger Hize sich hat bewegen laffen, insbesondere gegen Landvogt Stulz, bei ber bom Rath zu Stans erlaffenen Erkanntniß und Taxe fein Berbleiben haben; die gegenwärtigen Unkoften ber beiben Mager für ben heutigen und morgigen Tag, sowie auch die ber Gesandten für beibe Tage, soll ber Pralat aus ben angeführten Gründen ebenfalls abtragen. — Eine fernere Rlage bes Pralaten gegen Hauptmann Jafob Stulg, Bruder bes Landvogts Stulg, wegen ehrverlegenden Schmähworten, wird nach Berlefung ber eingelegten Rundschaften, in Abwesenheit bes Beklagten aber auf Begehren beiber Parteien, ebenfalls gutlich entschieden, und zwar also: Die ergangenen Worte follen hiemit aufgehoben, tobt und ab und dem Pralaten an seiner Ehre und Würde unnachtheilig sein; Hauptmann Stulg foll, weil er zu viel zur Sache gethan hat und solche Worte unverantwortlich find, bem Pralaten an seine erlittenen Kosten 10 Kronen bezahlen, und lollen die Parteien einander deffen nie in Ungutem gebenken. — Die beiben Barteien nehmen biese Aussprüche mit Dant an, nur Landvogt Stulg protestirt gegen die seinem Bruder überbundenen Roften, bemerkend, er habe durch seine Bustimmung zu einem gutlichen Spruch bessen sich nicht versehen. Albsch. 752. a. — 217. Es weiß auch jeder Gesandte seiner Obrigkeit zu berichten, was man mit dem Anditor verhandelt hat, was er nämlich im Namen des Nuntius mit dem Pralaten über sein fünftiges Berhalten "und Berbefferung etwas Mänglen glych finer person als bem Gottshuß ze gutten", es sei gegen Nidwalden oder gegen gemeine Schirmorte und Andere, mit benen er zu handeln hat, reben möchte. Ibid. b. — 218. Sodann wird vorgenommen ber Anstand zwischen bem Gotteshaus und ber Obrigkeit von Nidwalden in Betreff des nassen Zehntens, nämlich von Obst und Räben, welchen die Kirchhöre Stans vor dreißig Jahren um eine bestimmte Geldlumme bem Abt Jatob abgefauft hatte. Der Abt bringt fraft eines von feiner geiftlichen Obrigkeit erhaltenen Befehls auf die Auflösung des Raufs und auf Berabfolgung dieses und noch anderer specificirt benannten Behnten an bas Gotteshaus, und begehrt, Die Schirmorte möchten ihm zu seinem guten Rechte verhelfen. Die Bevollmächtigten ber Kirchhöre Stans, Landammann Len und Landvogt Stulg, entgegnen, daß ber Kauf um den naffen Behnten mit Wiffen und Willen und durch eine besiegelte Urkunde der Schirmorte vor sich gegangen sei, indem diese gefunden haben, wie vortheilhaft derselbe dem Gotteshaus sei, und begehren, man möchte sie dabei verbleiben lassen und den Abt dazu vermögen, den Kaufbrief zu besiegeln; sie stellen in Abrebe, daß sie noch zu andern als den abgekauften Rußzehnten pflichtig seien, und erklären, daß sie, wenn man sie bei diesem Kauf nicht verbleiben lassen würde, keine weitere Bollmacht hätten, gütlich oder rechtlich sich einzulassen. Rachdem der Abt in seiner Replik auf die vorgelegten päpstlichen und kaiserlichen Freiheiten sammt andern Gewahrsamen bes Bischofs von Conftang sich berufen und um ben nöthigen Schirm gebeten, hat man burch einen Ausschuß mit den Abgeordneten von Stans unterhandeln laffen, damit fie fich zu einem gütlichen Ausspruch über diesen spänigen Bunkt verstehen. Nach einigem Widerstande geben sie ihre Einwilligung, behalten sich aber vor, den Ausspruch an ihre Obrigfeit zu bringen. Ebenso hat man den Abt burch ben Auditor dazu bereden laffen, der auch "uff vertröftete Absolution und Difpensation vom herrn Legaten Frer Conscient halb" bazu sich versteht. Nach diesem wird gütlich also gesprochen: Die Kirchhöre Stans soll bem Gotteshaus Engelberg "zu einem Nachichut und Erbefferung von wegen des vorigen ergangnen Abtouff bes naffen Zehndens im verschinnen 1580ten Jar beschehen", für allen übrigen Zehnten, den der Abt noch weiter angesprochen hat, 400 Bfund Landeswährung bezahlen, wogegen bann bas Gotteshaus an Zehnten nichts mehr zu fordern hat, mit Ausnahme bes Rufigehntens, welchen bie Stanfer ihrem eigenen Erbieten gemäß dem Gotteshaus fürderhin richtig wären follen; um guter Freundschaft und Nachbarschaft willen foll jeder Theil seine Kosten an sich selbst tragen; wenn bann die Sache allerseits ratificirt und die Dispensation und Absolution des Abts eingegangen ift, sollen die Parteien die Kauf- und Reversbriefe aufrichten, jeder Theil den seinen in seinen Rosten. Ibid. c. - 219. Bezüglich des Anftandes über die Landmarche legen die beiden Abgeordneten von Stans fammt Statthalter von Buren von Bnochs, im Namen bes gemeinen Landes Rib walden, zwei alte Marchbriefe von 1435 und 1518 vor und begehren, fie dabei bleiben zu laffen und ihnen biefelben als authentische Instrumente nochmals zu bestätigen; fie erklären sich auf den Fall, daß der Abt ber Marche halber "klaghafft und beschwärt" wäre, einverstanden, daß ber Angenschein wiederum eingenommen und die Marchen untergangen und erneuert werden. Der Abt erwidert, daß er fich billiger Beife zu beklagen habe, indem er die dem Gotteshaus nachtheilige Marche feineswegs gutheißen könne; er verliest bes Gottes hauses Freiheiten und alte Herkommen und erörtert weitläufig dessen Beschwerden mit Unterhalt der Land straße und andern Sachen; auch er wünscht einen Augenschein. Nach Anhörung alles beffen wird über biesen Bunft gutlich gesprochen: Man könne die von Nidwalden vorgelegten authentischen Marchbriefe nicht aufheben noch entfräften, sondern laffe dieselben in ihrem Befen verbleiben; damit aber ber Sache genug geschehe und weil Erneuerung ber Marchen begehrt und angeboten worden sei, so sollen die Parteien dieselbe innerhalb vierzehn Tagen verrichten, dazu einige der altesten Landleute von Unterwalden und dem Engelberger Thal, ober auch Andere nach Gefallen beiziehen und die Sachen richtig machen; könnten fie fich nicht vereinbaren, fo foll es wiederum an die Schirmorte und nicht weiter gebracht werden. Ibid. d. — 220. Bor ben Gefandten der III Schirmorte find verhört worden die Anbringen und Begehren des Pralaten sowie des Landammanns Leu, Ramens ber Obrigfeit von Midwalben, über Erläuterung einiger im legten Abschied zu Lucern enthaltenen Buntte. Darüber hat man sich also entschlossen: In Betreff ber spänigen Marche sollen beide Theile 3ut Sache thun, daß die Bereinigung noch vor dem Winter zu Stande fomme; fraft des jüngften Abschiedes foll es beiden Theilen freistehen, Ehrenpersonen aus ben Schirmorten beizuziehen und auf den Augenschein zu ver mögen; dieselben follen dann ermächtiget fein, die Sache zu vergleichen oder, wenn es gutlich nicht fein möchte, einen rechtlichen Ausspruch zu thun; bezüglich bes naffen Zehntens (decima humida) belaffe man es bei dem jüngften Ausspruch zu Lucern. Absch. 754. a. — 221. Anbetreffend den Georg Buß, des Abts Diener, ber ben Unfug gegenüber Landvogt Stulg in Stans angefangen hat und in ber bortigen Obrigfeit Strafe und Ungnade gefallen ift, und um deffen Liberirung der Abt bittet, erklärt Landammann Leu, daß, wenn ber Abt oder Jemand in deffen Namen vor dem Landrath erscheinen und darum bitten wurde, gebührender freund licher Bescheid erfolgen werbe. Ibid. b.

#### 1611.

Urt. 222. Uber ben ernenerten Antrag wegen Beranderung des Frauenflofters, nämlich basielbe ents weber an die Stiftung eines Priorats zu Sachseln bei Bruder Klausens Grab, oder an die für deffen Canonisation auflaufenden Kosten zu verwenden, sollen die Schirmorte sich entschließen und ihren Gesandten auf nächsten Tag Bollmachten mitgeben, "wie dann der Herr Legat harzu ouch mitstimpt". Absch. 762. c. — 223. Aus einer Anzeige des Statthalters Belger und einer Zuschrift des Pralaten ergibt fich, daß bezüglich des Spruchs wegen des Zehntens zu Stans ein Migverständniß obwalte. Daher foll dem Pralaten geschrieben werben, er moge auf einen gelegenen Tag, jedoch noch vor ber Jahrrechnung zu Baben, fich her verfügen; bie Gesandten, welche den Spruch gethan haben, werden sich bann erläutern, welches ihre Meinung gewesen ift. Abich. 771. v. — 224. Über die Anstände zwischen dem Abt und der Obrigfeit von Nidwalden bezüglich des Behntens ju Stans und der Landmarche, hatten die Schirmorte am 24. September vorigen Jahres einen freundlichen Ausspruch erlaffen. Da nun aber ber Abt ben Entscheid bes Zehntens halber bahin auslegt, baß bie gesprochenen 400 Pfund "Nachschutzes" sich nur auf den Auskauf des Apfels und Birnen- (fogenannten naffen) Zehntens beziehen, der große Zehnten von Hen, Korn, Haber und Hanf aber bem Gotteshaus noch ferner entrichtet werden muffe, indem er sonst den Ausspruch nicht angenommen haben würde; und da er benen bon Stans, weil sie dem Ausspruch nicht nachgekommen seien, das Recht vor dem Ordinarius, dem Bischof bon Conftang, bargeschlagen und gebeten hat, ihm bazu zu verhelfen, so ist bie gegenwärtige Conferenz aus-Beschrieben worden. Der Abt aber hat zu erscheinen rund abgeschlagen und nochmals ihm zum Rechten vor bem Bischof zu verhelfen begehrt. Wenn es nun auch wünschbar gewesen wäre, daß ber Abt sich eingefunden batte, weil man dann etwas Fruchtbares hätte ausrichten können, so will man doch dem erhaltenen Befehle nachkommen und hat vorerst den obgenannten Ausspruch nochmals ablesen lassen, sodann die Verantwortung berer von Stans über die Beschwerde des Abts, als hätten sie dem Ausspruch nicht stattgethan, und ihre ferneren Anliegen und Beschwerben angehört und darauf Folgendes gesprochen: 1. Bezüglich des Zehntens du Stans belasse man es ganglich beim klaren Wortlaut bes darüber ergangenen Ausspruchs und könne sich leines Andern erinnern, als daß dieses dem Abt mündlich deutlich und klar sei eröffnet worden; darum soll biefes eine ausgemachte Sache sein und des Gotteshauses Engelberg Ansprache alles Zehntens, vorbehalten den Außdehnten, hin, tobt und ab sein. 2. Die Landmarche betreffend, lasse man es ebenfalls beim Buchstaben bes Ausspruchs verbleiben, jedoch mit der Erläuterung, daß, weil jezt die Berge vom Schnee frei und die Tage lang find, beide Theile innerhalb Monatsfrift der im Ausspruch angegebenen Bestimmung nachkommen sollen, nämlich, daß jeder Theil drei Säze oder Schiedherren aus den Schirmorten ernennen, der Abt dazu drei der ältesten Thalleute, Ridwalden drei seiner ältesten Landleute beiziehen solle, um sich auf den Augenschein zu berfligen und eine freundliche Bereinbarung zu erzielen; follte der eine oder der andere Theil die Sache länger einen Monat anstehen lassen wollen, so sollen alsbann die jüngeren Marchbriefe Nidwaldens zu Kräften erfannt und bestätigt sein. — Diese Erläuterung wird dem Pralaten mit der Ermahnung überschift, dazu sich berstehen zu wollen und die Sache in keine fernere Weitläufigkeit zu ziehen. Sollte dieses nicht erhältlich sein und müßte es zum Rechten kommen, so kann man der Consequenz und anderer Gründe wegen Nidwasten in tein anderes Recht als vor des Gotteshauses Schirmorten weisen, was dem Prälaten auch mitgetheilt werden Midwalden soll an Obwalden von diesem Allem Kenntniß geben. Absch. 773. a. — 225. Über ben Antrag, daß man die Jahrrechnung des Gotteshauses nicht zwei Jahre lang austehen lassen, sondern jährlich abnehmen möchte, soll jedes Ort seine Stimme mit Beförderung an Lucern melden, welches sodann ben Abt ermahnen soll, die Rechnung abzulegen. Ibid. b. — 226. Da auf den Abend der Abt in Lucern angesommen war, hat man sich am folgenden Morgen nochmals versammelt und beide Parteien, ihn und Nidwalden, der Länge nach angehört, jedoch nichts Anderes sinden können und demnach an der gestrigen Resolution sestgehalten. Was sodann der Abt, nachdem ihm dieses mit allem Ernst zu Sinn gelegt worden, geantwortet hat, wird jeder Gesandte seinen Obern berichten; inzwischen will man des Abts und seines Convents endlichen Bescheib gewärtigen. Ibid. c.

#### 1612.

Art. 227. Der Tag für die Jahrrechnung wird auf Montag nach Johann Baptift (25. Juni) auf gefest. Die Gefandten von Lucern und Schwyg follen bei guter Zeit zu Stans fich einfinden und bann am folgenden Tag nach Engelberg verreiten. Absch. 797. ee. — 228. Die Beschwerde Unterwaldens gegen bas Rlofter Engelberg wegen des von diesem angesprochenen neuen Zehntens und angedrohten Banns, sowie Citation vor fremde Gerichte, was gegen den Pfaffenbrief sei, wird nach Baben geschlagen, um sich mit ben übrigen katholischen Orten darüber zu besprechen. Absch. 799. d. - 229. In Betreff bes nun ichon lange obwaltenden Spans zwischen Abt und Convent einerseits und benen von Stans andererseits, bes fleinen und großen Behntens halber, werden die von beiden Parteien eingelegten Schriften und Inftrumente, sowie ihre ferneren Magen und Vorbringen abgehört. Da fich baraus ergibt, daß der Handel, wenn gutliche Berhand lungen zu einem Ziele nicht führten, zu großem Widerwillen und Bank fich geftalten könnte, fo hat man für gut befunden, beiden Parteien die bedenkliche Sachlage alles Ernftes vorzustellen, namentlich Abt und Convent, welche die Sache dem Bischof von Conftanz, als alleinigem Richter, zum Entscheid übergeben möchten, babin zu bestimmen, daß sie den Schirmorten den Streit zu entscheiden übergeben. Auf ein gleiches Ansinnen an die Herren von Stans erwidern diese, daß fie keinen andern Auftrag haben, als die Gesandten zu ersuchen, man möchte fie bei ihren alten Freiheiten und ihrem guten Herkommen schirmen; sollten aber Abt und Convent dazu sich nicht verstehen wollen, so werden sie nicht ermangeln, dieses in allen Treuen an ihre Obern 311 bringen, ber hoffnung, biefelben werden fich zu einem gutlichen ober rechtlichen Ausspruch ergeben. sich nun aber herausstellt, daß Abt und Convent von dem Ordinarius, als geistlichem Richter, nicht ablassen wollen, werden die Parteien erinnert, daß die Schirmorte schon oft dergleichen Sachen entschieden haben, baß dieses eine weltliche Sache sei und daß ber uralte Pfaffenbrief vorschreibe, daß man solcher Sachen wegen ein ander nicht vor ein fremdes Gericht laden, sondern in der Eidgenoffenschaft Recht geben und nehmen folle. Daher wird nun vorgeschlagen, es soll jede Partei einen Schiedrichter aus einem ber drei Schirmorte nehmen, dazu sollen Abt und Convent einen Obmann aus benfelben Orten erfiesen, welche Schiedleute bann ben Handel beförderlich vor sich nehmen und gutlich ober rechtlich aussprechen sollen. Beide Parteien nehmen ben Borschlag zum Überlegen in den Abschied und sichern bis zum 8. Juli ihre Antwort zu. Absch. 801. a. 230. Jeder Gefandte weiß zu berichten über die schriftlich eingelegten besondern Klagen der Abgeordneten wie Stans, im Namen ihrer Herren und Obern, gegen ben Bralaten, und was der leztere dagegen replicirt hat und wie zulezt mit beiden Parteien ernstlich gesprochen worden ist. Ibid. b. — 231. Auf nächste Jahrrechnung 311 Baden follen den Gesandten Bollmachten mitgegeben werden, wie solchen Neuerungen dieses und anderer Bralaten begegnet werden fonnte, befigleichen in Betreff bes lezten conftanzischen Synodums. Thid. c. 232. Ebenso soll man eingebenk sein, wie man diesem verarmten Gotteshaus wieder zu den im Jahr 1361 dem Prälaten von St. Blasien um 180 Mark Silber verpfändeten Bodenzinse im Aargan und Zürichgan verhelsen könne. Ibid. d. — 233. Die Jahresrechnung vom 15. Mai 1610 bis 15. Mai 1611 verzeigt an Einnahmen von Zinsen, Zehnten, Tischgeld, Anken, Vieh u. s. w. 4131 Gld. 28 Schl., an Ausgaben 4082 Gulden 16 Schl. Der Biehbestand ist 61 Kühe, 10 Zeitrinder, 29 Meißrinder, 12 schwere Ochsen, 35 Kälber, 35 Zeitochsen, 1 Miethroß, 4 andere Pferde, 30 Schase, 15 Geißen. Das Silbergeschirr ist laut des alten Inventariums noch vorhanden, mit Ausnahme eines entwendeten Bechers, der aber wieder ersezt werden soll. Die Rechnung wird auf Ratissication hin gutgeheißen. Was im Übrigen die gemeine Haussbaltung anbelangt, die Baukosten, die aufgenommenen Gelder und den dem Prälaten versprochenen Ornat, darüber soll seder Gesandte seinen Obern berichten. Ibid. e. — 234. Anton Lussi, Vogt des untern oder Frauenklosters, legt ebenfalls Rechnung ab:

1009.	Einnahmen				"	208	Gld.	30	Shí.	10	Hllr.							
	Ansgaben					199	"	5	"	-	,							
1610	(C:		~~						~		~	Restanz	9	ঞ্জাচ.	25	SHI.	10	Hlr.
	Einnahmen	326	Pfd.	an	Binsen	122	જીાઇ.	17	Schl.	6	Hur.							
	Ausgaben	٠				160	11-	9	"	10	"							
101.												Rükschlag	37	"	32	"	4	"
1611.	Ginnahmen		N.			122	গুটে.	17	Schl.	6	Hllr.							
	Ausgaben					81	"	5	"	2	"							
												Reftanz	41	"	12		4	"
					Somit	bleib	t er	für	alle d	rei :	Jahre	schuldig	13	ঞ্জাচ.	5	Sch(.	10	Hlr.
			Da	zu	gerechnet	die	Resta	113	der R	edyn	ung vo	n 1608	111	"	20	"		"
2											(	Summa	124	গুচে.	25	Schl.	10	Hlr.
Cabon	abgezogen d	rei :	Fahr	e 2	dogtlohn	(jährl	lich 2	P 09	3fd., b	aher	60 T	3fb.) =	22	"	20		_	"
													100	air		~		~ "

Gesammtrestanz 102 Gld. 5 Schl. 10 Hlr. Mach diese Mechnung wird genehmigt und verdankt. Ibid. f. — 235. Bezüglich des von der verschollenen Frau Margaretha Rumel (Ronel) zurüfgelassenen Gutes, welches der Prälat für das Gotteshaus anspricht, wird nach Berhörung der Kundschaften gesprochen, man sinde durchaus kein Motiv, auf welches gestüzt der Prälat wenig oder viel von diesem Gut ansprechen könnte, vielmehr soll dasselbe dem nächsten Berwandten, Hans Andermatt zusallen; weil aber noch nicht gewiß ist, ob die Frau todt oder lebendig ist, so soll Andermatt das Erbe auf seinen Gütern versichern, den versallenen Zins sür so lange, als die Frau nachweisbar noch am Leben gewesen ist, soll er ihrem Mann verabsolgen, die solgenden Zinse sollen den Berwandten bleiben, sür die von den Erben dem Gotteshaus vergabten 100 Gulden soll dasselbe jährlich eine Jahrzeit halten, im Fall aber die Frau wieder zum Vorschein kommt, soll ihr Alles zurüfgegeben werden. Ibid. g. — 236. Das am 7. März 1593 zwischen Melchior Matter und seiner Frau Barbara Barmettler errichtete und vom das maligen Prälaten besiegelte Testament und Auskauf wird, entgegen der Reclamation des Peter Christen und Mithasten, in Kraft belassen; die Kosten soll jeder Theil an sich selbst tragen. Ibid. h. — 237. Der Austand

zwischen bem Gotteshaus und benen von Stans wird bis jum Gintreffen ber Antwort bes Bralaten, für welche ihm legthin ein Aufschub bis zum 8. Juli bewilligt worden war, eingestellt; nach Eingang berfelben und der Antwort des Bischofs von Conftang foll beförderlich eine andere Zusammenkunft abgehalten werden. (S. Abich. 804. a). — 238. In Betreff ber vor Zeiten vom Gotteshaus Engelberg bem Gotteshaus St. Blafien verpfändeten Sofe und Bodenzinse will man fleißig nachsezen und Jemanden speciell damit beauftragen. Das her wird der Abt eingeladen, feine Rechtsamen barüber Lucern mitzutheilen, um auf nachfter Busammenfunft über die Sache weiter berathen zu tonnen. Ibid. b. — 239. Ansuchen an den Bischof von Conftang, fich ber Angelegenheit des Gotteshauses zu entschlagen und die Schirmorte darin handeln zu lassen. (S. Absch. 807. d). -240. Die Conferenz ift zusammengetreten, um die zwischen dem Gotteshaus Engelberg und Nidwalden icon lange schwebenden Spane gutlich ober rechtlich beizulegen. Nachdem man die Anwälte ber beiben Barteien angehört und vernommen hat, daß zwar wohl Abt und Convent zu Engelberg bereit find, rechtlich oder gut lich, jedoch mit etwas Condition, sprechen zu laffen, Nidwalden aber nur gütliche Mittel vernehmen und je nach Befinden fich diefelben gefallen laffen will, hat man die Parteien eingeladen, ihre Grunde und Gemahr famen um den großen Behnten farz vorzubringen. Nach Ginsicht der Originalbriefe und angehörter Rede und Widerrede hat man gefunden, daß zwar aus den glaubwürdigen Inftrumenten und andern guten Grunden hervorgehe, daß das Gotteshaus an den großen Zehnten an den spänigen Orten billige Ansprache führt, befonders weil nicht erscheint, wann oder welcher Geftalt diefer Behnten von dem Gotteshause gelediget worden fei. In Betracht aber, daß derfelbe aus Nachläffigfeit ober andern Bufallen fo gar lange Beit nicht bezogen worden ift, wird gesprochen, Ridwalden foll dem Gotteshaus für seine Ansprache 1000 Gld. Münze, Lucerner Bahrung, bezahlen. Damit foll ber Gegenstand für alle Bufunft erlediget und abgethan fein, einzig ber Rußzehnten foll dem Gotteshause wie von Alters her auch ferner sein und bleiben; die erlittenen Koften hat jede Partei an fich selbst zu tragen; innert vierzehn Tagen oder auf bas neue Jahr sollen fie fich gegen bie beiden Gesandten von Lucern über die Annahme erflären. Abich. 816. a. — 241. Da bezüglich ber March auftände zwischen genannten beiden Barteien die Gefandten von Nidwalden feinen Befehl haben, jo werben fie ersucht, diesen Span ebenfalls beförderlichst an die Hand zu nehmen und "abgahn" zu laffen. Ibid. b. 242. Der Forderung des Gotteshauses Engelberg an Nidwalden um Zurükstellung eines ihm entfrembeten Beiligthums, und zwar ohne des Gotteshauses Koften, wird von Nidwalden widersprochen, weil ihm burch den bischöflichen Commissär bewilliget worden sei, die Roften aus dem Entfremdeten zu nehmen. Nach Anhörung des Commiffars mundlichen Berichts wird gefunden, daß diefer auf Befehl des Nuntius erfannt habe, wenn das Gotteshaus das Beiligthum guruthaben wolle, fo folle es zuerft die Roften abtragen. man es bewenden. Übrigens möchte man es allerseits wohl leiden, daß die Beiftlichen fich folcher Gachen minber annähmen. Ibid. c.

# 1613.

Art. 243. Beil ber Span zwischen dem Abt und ben Herren von Stans und Wolfenschießen bes Zehntens wegen neuerdings angehen will, wird Unterwalben beauftragt, einen Tag anzusezen, wohin die Schirmorte und ber Abt eingeladen werden follen, und zwar noch vor bem nach Bug angesezten Tag. Absch. 819. h. — 244. Der Bralat von Engelberg ichreibt an die V fatholischen Orte, daß des Spans wegen zwischen bem Gotteshaus und Nidwalden, in Betreff der Zehnten und Landmarchen, Ginige von Stans Engelberg zu überfallen gebroht haben, und bag er fich nach Lucern habe falviren muffen. Die III Schirmorte beschließen nun, es foll jebe Bartei brei unparteiffde Richter erfiesen; mas biese bes Behntens halber fprechen, babei foll es verbleiben; follten fie in ihrem Urtheil zerfallen, fo haben fie einen Obmann gu erwählen Gewalt; ber Pralat wird mit feinem Anfinnen, ben Obmann felbft zu erwählen, abgewiesen; fobalb es bes Schnees halber geschehen fann, loff von unparteifichen Leuten ein Untergang ber Marchen vorgenommen werden; was dann von biefen erfannt wird, dabei foll es ebenfalls fein Berbleiben haben, laut berer von Nidwalden Anerbieten. Abich. 820. f. -245. Diefer Tag ift bes langwierigen Behntenftreites wegen zwifchen bem Pralaten und benen von Stans und Wolfenschießen, worüber ichon 1610 Berträge und Abschiede ergangen find, ausgeschrieben worden. Run werden vorerst beide Barteien angebort. Als Rlager erscheinen Namens bes Gotteshauses Abt Jafob Benedict, fammt bem Brior und Thalvogt, Ramens ber beflagten Rirchhören Stans und Wolfenschießen bie Berren Landammann Johann Luffi, alt-Landammann Gebaftian von Buren, Hauptmann Rafpar Len und Bogt Joft Umbüel, alle bes Raths von Ridwalden. In feiner Rlage ftugt fich ber Abt auf den Abschied zu Engelberg bom 27. Juni 1612 und auf ben Bescheid bes Bischofs von Conftang, gibt die Grunde an, welche ihn veranlagt haben, bes geiftlichen Rechtens fich zu behelfen und ber Gegenpartei die conftanzische Inhibition burch dwei geiftliche Personen übergeben gu laffen, und behauptet, er habe jum Abfauf bes naffen Behntens nur unter Borbehalt bes Nachschuffes von 400 Bfund eingewilligt. Die Beklagten ftugen fich auf die Entscheibe bon 1610 und 1611, verlangen, daß ber Abt angewiesen werde, bem Ausspruch von 1610 nachzukommen, und daß nach eidgenöffischem Brauch bem angesprochenen Theil ben Obmann zu erwählen zugeftanden werbe, und berufen fich auf ihre Freiheit, ohne ausbrufliche Bewilligung bes Papftes von Miemanden mit bem Bann belegt werben zu fonnen. Rach Abtreten ber Parteien und nach reiflicher Erdauerung hat man fich alfo erläutert : Da bie Antworter neben dem Hauptpunft fich beflagt haben, daß der Pralat mit geiftlichem Gericht wider fie procedire und ben Bifchof von Conftang als Richter haben wolle, welches wider ihre Freiheiten und Berkommen fei, und ba man fich erinnert, in welche Berdrieflichkeiten die katholischen Orte legtes Jahr mit bem Bischof gerathen find wegen ber conftangischen Spnodalftatuten, welche burch biefen engelbergischen Span beranlagt worben, ben man por bas geiftliche Gericht ziehen wolle, welchen aber, als eine weltliche Sache, auszusprechen ben Schirmorten zufomme; ba ferner auf legter Tagfagung gu Lucern gemeine fatholifche Orte erflart haben, daß eine folche prätendirte Gerichtsform wider die eidgenöffischen Freiheiten und bas löbliche Berfommen fei und man biefe feineswegs geftatten folle noch wolle, ichon ber nachtheiligen Confequenzen wegen, fo werden beide Theile nochmals mit allem Ernft ermahnt, von ihrer vorgesezten Meinung abzustehen, damit man fie zu einer auten Bereinbarung und nachbarlichen Freundschaft zu bringen vermöge; ber Abt wird namentlich ermahnt, bes angemaßten geiftlichen Richters fich zu entschlagen und die Sache zu ber auf ber legten engelbergischen Jahrrechnung geschehenen Beranlaffung auf die fechs Gaze und ben Obmann fommen du laffen, wozu er fich bereits verftanden habe; die Antworter werden ermahnt, fich ebenfalls dazu herbeigulaffen, unter ber Berficherung, daß fie ber Beschwerbe bes geiftlichen Richters nunmehr entladen würden, und mit ber Ginladung, ben einen ihrer brei Gaze aus Obwalden zu nehmen. Leztere erflaren, bagu nicht ermächtigt zu sein und die gestellten Aufinnen an ihre Obern bringen zu muffen. hierauf wird noch erkannt: Da ber Bralat "feinen Theil gethan" und bie Sache nur noch von Nidwalden abhange, fo foll jedes Ort, im Gall legteres eine abichlägige Antwort ertheilen wurde, feine Erfanntnig barüber geben und bann beiben Barteien verfündet werben, daß fie die Gaze beforderlich ernennen, welche bann, fammt bem Obmann, ben bie III Schirmorte ernennen werden, nach eidgenöffischem Brauch von ihren Obrigfeiten ihres Gides enthunden werben und auf bem Blag ber Confereng über ben Sandel figen und vorerft die Gute versuchen, bann aber, wenn diese ohne Erfolg ware, die Sache bei ihrem Gide rechtlich aussprechen sollen; falls die Gaze in ihrem Urtheil zerfallen, foll ber Obmann nach eidgenöffischem Recht ben Ausspruch thun. Den Abgeordneten von Stans wird noch mundlich bemerft, daß man über den vorigen Spruch nicht mehr richten werbe, vielmehr benselben für aufgehoben ausehe. Abich. 821. a. - 246. Lucern erstattet vor ben Gesandten von Schwyd und Unterwalben Bericht über die Angelegenheit bes zu Luggarus gefangenen Pralaten. Wenn bann vom Land vogt ber Bericht, was er beim Legaten ausgerichtet, eingegangen sein wird, foll man weiter rathig werben. Ibid. c. — 247. In ihrem Streithandel mit bem Brafaten wegen beffen Unsprache an ben Rlein- und Groß zehnten, berufen fich gemeine Rirchgenoffen von Stans und Wolfenschießen auf die zu Lucern erlaffenen gut lichen Spruche vom 24. September 1610 und 20. Juni 1611, gemäß welchen fie bem Gotteshaus gu Berbefferung des vor dreißig Jahren geschehenen Lostaufs des naffen Behntens 400 Bfund in einer Gult nad' fchießen, bann aber auch vom Großzehnten enthoben fein follten. Der Bralat bagegen behauptet, jener Logtauf erftrete fich nicht fo weit und der Nachschuf von 400 Pfund Gult beziehe fich nur auf den früher losgefauften naffen Behnten. Die Gefandten ftellen nun an genannte Rirchgenoffen die freundliche Bitte und Ermahnung, fie möchten biefes Geschäft ben Schirmorten zu gleichen Sagen anvertrauen und, wenn bie Gage mit einanber nicht einig werden fonnten, alsdann ben Obmann aus den Schirmorten ernennen, indem auch ber Bralat bereits zu dieser Übergabe eingewilligt habe. Nach Berdankung ber wohlmeinenden Ermahnungen fprechen die Rirchgenoffen sich dabin aus, bag sie vermeint haben, bei ben genannten Sprüchen verbleiben zu fonnen und es werbe der Bralat zu deren Ausführung angehalten werden, daß fie nun aber, ba auch in frühern Beiten Streitigkeiten zwischen ben Abten und Rirchgenoffen burch Bermittlung ber Schirmorte beigelegt worben feien, und in Berütsichtigung bes freundeidgenöffischen Busprechens fich entschlossen haben, daß, wenn es ben Schirn orten beliebe, eine andere Conferenz der gegenwärtigen und der frühern Abgefandten, welche den Ausspruch gethan haben, abgehalten werbe, um eine freundliche Bereinbarung zu erzielen, fie nichts bagegen einwenden wollen, daß fie aber, wenn die freundliche Unterhandlung den gewünschten Erfolg nicht hatte, bem Pralaten bas eibgenöffische Recht anbieten werben. Abich. 824.

#### 1614.

Art. 248. In Betreff des noch hangenden Zehntenstreites zwischen dem Prälaten und Nidwalden beklagt sich lezteres, daß der Bischof von Constanz mit dem Banne gedroht habe, und begehrt, bei dem ersten lucernischen Ausspruch zu verbleiben und nicht an den geistlichen Nichter zu kommen, weil es nicht eine geistliche, sondern eine weltliche Sache sei. Da man ein solches Procediren mit Bann und geistlichen Gerichten um dergleichen Sachen nicht dulden kann und man sich an das erinnert, was man vor einiger Zeit wegen der bischöslich-constanzischen Synodalstatuten erlebt hat, gegen welche man protestirt und bei den Freiheiten und dem alten Herkommen zu verbleiben erklärt hatte und zu verbleiben entschlossen ist, wird mit dem Nuntius und dem Bischof das zur Sache Dienliche besprochen und Nidwalden eingeladen, laut des leztjährigen Abschiedes zu Lucern sich auch zu nähern, da man dann keine Mühe und Arbeit sparen werde, die Sache Zum erwünschten Ziele zu führen. Absch. 850. r. — 249. Die VII katholischen Orte lassen dem Bischof von Constanzischen über seine ihren Freiheiten nachtheilige scharfe Zuschrift in Betreff des streitigen Engels

berger Geschäfts ausbrüfen. (S. Absch. 853. f). — 250. Schwyz soll beförderlich Lucern mahnen, der Anftanbe wegen zwischen bem Pralaten und Unterwalben einen Conferenztag anzusezen. Abich. 856. g. -251. In Betreff des langwierigen Spans zwischen bem Gotteshaus und benen von Stans wird ein Tag паф Stans auf den 5. Mai angesezt, auf welchen sie beiderseits Säze und Schiedleute aus den III Schirm-Orten erkiesen und mit ihren Gewahrsamen kommen sollen. Absch. 858. n. — 252. Um ben langwierigen Span zwischen dem Pralaten und benen von Stans und Mithaften bes Zehntens und anderer Sachen wegen du einem befriedigenden Biele gu führen, hatte man für gut befunden, diefen Conferenztag anzusezen und beibe Parteien zu ermahnen, ihre Gaze zu erkiesen. Borab werden nun die Parteien ersucht, den Gefandten ber Shirmorte bie Sache gur gutlichen Beilegung gu übergeben und ihre Unsprachen in aller Bescheibenheit andubringen. Nachbem die Barteien dazu eingewilligt und nachdem man ihre Reden und Antworten sowie ihre eingelegten Briefe angehört, hat man sich bezüglich bes Behntens (ber Marchen halber konnte bermalen nichts berhandelt werben, weil die Ginnehmung des Angenscheins bazu erforderlich ift) über folgenden gutlichen Spruch bereinbart: Was den fleinen oder naffen Behnten betrifft, fo foll der vor Jahren darüber geschehene Abkauf lammt ben zugesprochenen 400 Bfb. Nachschuß in Kräften verbleiben; obwohl bas Gotteshaus in Bezug auf ben übrigen und großen Zehnten alte Briefe besigt, aber nicht beweisen kann, daß es seit unvordenklichen Jahren ihn eingenommen, zudem die betreffenden Güter seither als ledig behandelt worden und diese Beschwerde ben gegenwärtigen Inhabern nicht wohl angemuthet werden kann; da ferner die von Stans und Mithaften die Rosten der Erhaltung der Priester und der Kirche zu Stans ohne des Gotteshauses Belaftung bisher Betragen haben und noch fernerhin tragen werden: defhalb und damit beiderseits Frieden und Ginigkeit geihaffen und die alte gute Nachbarschaft gepflanzt werde, sollen die von Stans und Mithaften dem Gotteshaus für beffen Ansprache an den großen Behnten 1200 Pfb. Landeswährung an guten Gulten erlegen, dagegen aber gegenüber bem Gotteshaus aller Ansprachen an ben kleinen und großen Zehnten gänzlich befreit sein, mit Ausnahme des Nußzehntens, der dem Gotteshaus wie von Alters her entrichtet werden soll; die dieses Hanbels wegen erlaufenen Kosten soll jeder Theil an sich selbst tragen; im Fall dieser gütliche Spruch nicht angenommen würde, soll er keinem Theil an seinen Rechten nachtheilig sein und sollen ihre Briefe und Privilegien in ihrem Werth verbleiben. Jeder Theil soll seinen Entschluß darüber beförderlich nach Lucern schifen. Mbsc. 859. a. — 253. Was des untern Gotteshauses wegen berichtet worden, weiß jeder Gesandte seinen Dbern zu hinterbringen. Ibid. b. — 254. Den Pralaten foll man ermahnen, die gewöhnliche Rechnung bes Gotteshauses bereit zu halten und hiefür, sowie zum Aufritt eines neuen Thalvogts einen Tag anzusezen, deßgleichen über den jüngst zu Stans ergangenen gütlichen Spruch sich zu entschließen. Absch. 863. f. — 255. Man läßt den Prälaten abermals ermahnen, über den gütlichen Spruch von Stans fich zu erklären. Absch. 864. f. – 256. Abt Jakob Benedict legt über die Einnahmen und Ausgaben, Schulden und Anforderungen ber berflossenen zwei Jahre Rechnung ab. Die Einnahmen betragen 6936 Gld. 24 Schl., die Ausgaben 6878 Glb. 30 Schl., es bleibt baher ein Borschuß von 57 Glb. 34 Schl. Bon den Ausgaben sind an Capital gelegt 1146 Gld.; das Gotteshaus verbleibt an etlichen Restanzen noch schuldig 6350 Gld., wogegen ihm an laufenden Schulden 1000 Gld. gehören. Nach Ablegung der Rechnung bittet der Abt, aus derfelben erkennen bollen, wie sehr er bes Gotteshauses Interessen in geistlichen und weltlichen Dingen zu fördern bestrebt lei, und ihn und den Convent wie bisher in väterlichen Schuz zu nehmen. Die Rechnung wird mit Anerkennung genehmigt. Absch. 871. a. — 257. Berzeichniß bes Biehstandes. Ibid. b. — 258. Landammann Imfeld macht instructionsgemäß Anzug, es sei dringend nöthig erachtet worden, das untere Gotteshaus herzustelen, allein wegen der bisweisen dort vorgefalsenen Unordnungen und weil die Frauen es selbst begehren, habe mat später besser gehalten, das Kloster anderwärts zu banen; nun erbieten sich seine Obern, das Kloster, wenn es den III Schirmorten gefalle, statt des projectivten Kapuzinerklosters bei ihnen zu danen, oder aber die Frauen anderwärts zu versorgen und aus deren Einkommen ein Priorat aufzurichten. Der Borschlag wird in den Abschied genommen, inzwischen soll auch mit dem Runtins darüber verhandelt werden. Absch. 872. h. — 259. Wegen des immer noch unauszetragenen Streithandels zwischen dem Gotteshaus und Ridwalden wird lezteres schriftlich augefragt, od es nach Inhalt des leztes Jahr zu Lucern ergangenen Abschiedes in der Sache sprechen sassen wolle. Falls eine abschlägige Antwort käme, wird man sich weiter darüber berathen missen. Ibid. i. — 260. Eine von Ridwalden an Lucern erlassen Zuschrift, worin es sich auf ein gemeineidgenössischen, ihnen die Sache aus der Hand zu nehmen. Daher wird Nidwalden ernstlich ermahnt und das Streben, ihnen die Sache aus der Hand zu nehmen. Daher wird Nidwalden ernstlich ermahnt und gebeten, sich deutlich zu erklären, ob es nach altem Brauch die Schirmorte in dieser Sache (Anstand mit Engelberg) zu Richtern haben wolle oder nicht, und dis zu Austrag des Handels gegenüber dem Gotteshaus nichts Unstrendliches vorzunehmen. Absch. 874. b.

#### 1615.

Art. 261. Unterwalden begehrt Rath über fein Berhalten, da der Bralat es abermals nach Conftand habe citiren laffen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 884. d. — 262. Rachdem der Pralat sammt zwei Conventualen einerseits und Abgeordnete Nidwaldens andererseits, nebst den beiderseits erbetenen Sprechern und Schiedherren fich eingefunden haben, hat man vorerft zu vernehmen getrachtet, weffen fich beibe Barteien entschloffen haben. Der Bralat eröffnet, er habe ben fatholischen Orten gu Ehren biese Zusammen funft nicht ausschlagen wollen, beziehe sich auf ben Abschied zu Lucern von 1613, gemäß welchem bie Gade durch sieben Männer gutlich oder rechtlich ausgesprochen werden soll, und bittet, ihn dabei zu schügen oder ihn mit dem geiftlichen Richter fürfahren zu laffen. Die Abgeordneten Nidwaldens entgegnen, weil bis babin zwischen den Barteien nie rechtlich gesprochen, sondern ftets gutlich verhandelt worden, seien fie beffen noch mals gefinnet, besonders weil sie sowohl von der geiftlichen als weltlichen Obrigfeit zur Gute ermahnt worden seien und diese Sache nicht vor das geistliche Gericht gehöre; sollten aber gütliche Mittel nichts verfangen, solle alsdann das eidgenössische Recht darüber walten. Instructionsgemäß fügen die Gesandten Ridwalbens bei, daß fie sich bes Zehntens halber nicht von Rechts wegen, sondern den Schirmorten zu Ehren entschlossen haben, den leztes Jahr zu Stans ergangenen gutlichen Spruch anzunehmen und fich nicht weiter barüber einzulaffen, und daß fie der Marchen halber verhoffen, bei ihren guten Briefen und Siegeln beschirmt 30 werden; wolle man dem Gotteshaus rathen, die Sache weiter zu üben, so weigern fie fich nicht, bes ein genössischen Rechtens zu sein, sich gutlich einzulassen aber haben sie keine Bollmacht und behalten sich vor, sich bezüglich der Koften am Gotteshaus, falls basselbe verliere, zu erholen. — Aus diesem entnehmen die Ber sandten der Schirmorte mit Bedauern, daß ihnen gleichsam die Sande gebunden seien und daß ber von ben V fatholischen Orten durch diese Conferenz beabsichtigte gutliche Bersuch hätte vermieden bleiben fonnen, was ben Gesandten Ridwaldens vorgehalten wird. Diese erklären, sie haben wider authentische Briefe ber Marchen halber zu handeln feinen Befehl; wolle man etwas Mittel vorschlagen ober zeigen, was für Mängel an ben Briefen seien, so werden sie es gern anhören und ihren Obern hinterbringen. Da man aber hierzu sich nicht besugt hält, wird die Sache wieder in den Abschied genommen, um die Obrigkeiten entscheiden zu lassen, ob sie die Briefe zu Kräften oder ungültig erkennen. Absch. 886. — 263. Auf die Beschwerde des Abts wegen des don Nidwalden diese Jahr seinem Gotteshaus "hinderlassenen" Außzehntens, wird Nidwalden schriftlich ersucht, diesen Zehnten dem Gotteshaus ohne Weigerung verabfolgen zu lassen, weil er allein zur Ehre Gottes und Bezündung der Kirche verwendet wird und überdieß der noch schwebende Anstand nicht erörtert ist. Absch. 907. k.

# 1617.

Urt. 264. Nidwalden beschwert fich, daß der Abt ein Urtheil bezüglich des großen und fleinen Behntens bom Bischof von Conftang wider es ausgebracht habe, und daß ihm nun mit dem Banne gedroht werde, weßhalb es um Rath und Gulfe ansuchen muffe. In Erwägung ber Consequenzen, die durch einen folden Bor-Bang mit Beeinträchtigung ber eidgenöffischen Freiheiten erfolgen fonnten, wird bem bischöflich-conftangischen Abgeordneten, Dr. Johann Pflaum, vermelbet, bag man bergleichen, ben Freiheiten nachtheilige Sachen nicht Bestatten fonne, gegen die Gultigkeit des Urtheils protestire und den Pralaten ermahne, den Handel einzufellen. Damit übrigens dieses Geschäft endlich einmal erlediget werde, wird auf Natification hin beantragt, dasselbe durch drei Ausgeschoffene aus den Schirmorten und drei aus den andern Orten gütlich vereinbaren Ju lassen, wozu auch Nidwalden sich verstehen möge. Absch. 944. b. — 265. Abgeordnete der Schirmorte des Gotteshauses sprechen in einem Span zwischen diesem und benen von Stans betreffs der Baupflicht der Brüte du Ottringen. (S. Absch. 952). — 266. Zwischen bem Gotteshaus Engelberg und der Regierung von Obhalben, Namens ber vormals in Engelberg gewesenen Frauen zu Sarnen, ift ein Streit entstanden über einige Forderungen benannter Frauen an den Prälaten. Bereits hat der päpstliche Nuntius einen gutlichen Spruch darüber erlaffen, welchen aber ber Pralat nicht annehmen will und daher die Schirmorte um Rath Aach Anhörung beider Parteien werden sie freundlich ermahnt, zu Vermeidung der Weitläufigkeiten Rosten, welche "Rechtsübungen" zur Folge haben, ferner zu Ersparung weitern Unmußes und zu Erhaldung guten Ginverständnisses zwischen beiben Gotteshäusern die Sache den Schirmorten zu einem gütlichen Spruch zu übergeben. Nachdem sie beiberseits ihre Einwilligung dazu gegeben, wird folgender gütliche Spruch etlassen: Der Prälat soll für alle von den Frauen geforderten Stüke, sowohl die im Vertrag von 1556 verdeichneten, als die jährlichen 13 Mütt Kernen, 100 Pfund Geld und 5 Saum Zürichwein, Insonderheit für ben Grund und Boden, die Baumaterialien und den Wald des Frauenklosters den Frauen zu Sarnen 2400 Gulben Lucerner Währung bezahlen; an dieser Summe soll abgezogen werden Alles, was der Prälat bisher "gewärt" hat und was ihm die Frauen für seinen halben Theil der Kirchenzierden schuldig geworden sind und bersprochen haben; die restirende Summe soll in vier Jahren abbezahlt werden, mit Zuschlag von 5 Procent Bing bom ausstehenden Capital; an die Hauptsumme sollen die Frauen 200 Gld. übernehmen, welche in Obbalben ausstehen und woran nichts zu verlieren ist; hiemit sollen die Franen für alle ihre Forderungen an ben Abt und bessen und woran nichts zu vertieren ift, gienne seinglich bezahlt sein und ben Abt fortan unan-Bejochten laffen und ihm alle Briefe über bie angeforderten Stute, als von nun an ungultig und fraftlos, zu Danden ftellen; auch foll dieser gutliche Spruch dem Abt und seinem Gotteshaus an ihren Freiheiten und Rechten unnachtheilig sein, hingegen foll ihm Grund und Boden des alten Gotteshauses sammt dem Wald

als freies Eigenthum verbleiben, jedoch sollen er und seine Nachfolger die untere Kirche bezüglich des Gottes, dienstes und der Bezündung nach Gebühr versehen und in guten Ehren halten; die dieses Handels wegen erlaufenen Kosten soll jeder Theil an sich selbst tragen. Wenn während dieses Streites etwa ungute Reden, die der einen oder andern Partei an ihrer Ehre nachtheilig wären, vorgefallen sind, so sollen dieselben gänzlich aufgehoben, hin, todt und ab sein, als wenn sie niemals geredet worden wären. Absch. 962. a. — 267. Der Prälat soll zur Ablegung der Rechnung einen Tag bestimmen, weil man sich versieht, er werde so "gehuset" haben, daß er sich dessen nicht zu beschweren habe, und damit den Schirmorten an ihren alten Freiheiten sein Abbruch geschehe. Absch. 967. c. — 268. Da darüber, wie weit sich die weltliche Gewalt des Abs über die Klosterfrauen zu Sarnen erstrese, zwischen Obwalden und dem Abt ein Anstand waltet und beide Theise und Kath ansuchen, so wird thunlicher erachtet, die Sache die zur Jahrrechnung, die der Herr Prälat beschreiben soll, zu verschieben. Dabei wird der Abt gemahnt, die Jahrrechnung besörderlich zu halten, ansonst würden die Schwyz nimmt dieses in den Abschied. Absch. 969. s.